


Wb. 237.
1. (a-f)





Wahrhafte
SPECIES FACTI

Und

Kurze Acten-mässige
INFORMATION

In Sachen

Solms-Rödelheim

CONTRA

Solms-Wildenfels

Betreffend $\frac{2}{5}$ Theil der Herrschaft Lau-
bach / und deren wider-Rechtliche
Vorenthaltung.



Gedruckt im Jahr Christi / 1700.

Wb. 237.

b.

Verhoff

SPECIES ACTI

UND

Einige Specie-mäßig

INFORMATION

Zu Nutzen

der

Wissenschaften

CONTRA

Wissenschaften

Wissenschaften: Einiges

und was nicht

beinhaltet

Wissenschaften

Wissenschaften





Kurze

FACTI SPECIES

In Sachen

Solms-Rödelheim

Contra

Solms-Wildenfels.

1.



NNO 1676. den 6. Augusti hat dieses Zeitliche ge-
segnet Beyland der Hochgebohrne Graf und
Herr / Herr Carl Otto / Graf zu Solms-
Laubach / hochsel. Andenkens / dessen hinter-
bliebene Herrschafft Laubach mit dem darzu ge-
hörigen 6ten Theil Renthen der Herrschafft
Rödelheim / zwar vi pactorum Familiaz auff
nachfolgende fünf nechste Stamms-Agnaten /

nemlich (1.) Herrn Graf Johann Augustum zu Solms. Rödelheim /
(2.) Herrn Graf Georg Friderichen zu Sonnenwald / (3.) Herrn
Graf Johann Friderichen zu Wildenfels / (4.) Herrn Graf Friderich
Sigmunden / und (5.) Herrn Graf Johann Georgen beyde zu Ba-
ruth / verstanmen und erblich fallen sollen.

2. Es hatte aber Herr Graf Carl Otto solche Herrschafft Lau-
bach / contra pacta Familiaz, an den auch Beyland Hochgebohrnen
Herrn Graf Henrichen zu Braunfels. (der zwar auch ein Graf von
Solms / aber auß einer andern Linie / und gar weit und im 17. gradu

A 2

ver-

verwandt war) per Testamentum vermachtet / welcher dann auch diese Herrschafft Laubach so gleich in Possession genommen / und die Residenz / Schloß und Stadt Laubach so wol mit seinen eigenen als fremden Soldaten starck besetzt hatte.

3. Nachdem nun Herr Graf Johann Augustus, welcher im 5ten Grad der Verwandtschaft stunde / solches denen Solmischen Pacten zu wider hielte / hat Er sich so gleich dagegen gesetzt und gesucht / in die Stadt zu kommen / und die Bürgerschaft an sich zu bringen / ist auch endlich in die Stadt / nicht aber ins Schloß kommen / und im Wirthshaus sich einlogiret ; Es seynd aber die Braunsfelsische und andere Hülfss-Soldaten sobalden mit völligem Gewehr vor das Wirthshaus kommen / und so oft Er der Bürgerschaft ruffen und wincken wollen / mit Piquen nach denen Fenstern gestossen / und den guten alten Herrn dergestalt schimpflich tractiret / daß Er endlich sich zu der Stadt hinaus retiriren müssen : Wie schmerzlich nun dieses demselben zu Gemütthe gedrungen seyn müsse / ist leichtlich zu erachten.

4. Dessen aber ohngeachtet läffet Er den Muth nicht sinken / sondern nachdem Er seine respective Herren Vetter und Brüdere in Sachsen angefrischet / den Weg Rechtens zu ergreifen / bringen Sie sämtlich am Kaiserl. Hof eine Commission auff Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt auß / gestalten auch die Herren Subdelegati die Sach untersucht / und ein jeder Theil seine Jura best-möglichst deduciret und außgeföhret hat / indessen aber war Herr Graf Henrich von Solms-Braunsfels Meister im Feld / und hatte Possessionem.

5. Wie nun omnis eventus litis dubius ist / so hat Herr Graf Johann Augustus, höchstl. Andenkens / unter andern den gültlichen Vergleich vor das beste Mittel gehalten / und Dero Intention Ihro Churfürstl. Gnad. zu Maynz Herrn Damian Hartard von der Laye, höchstl. Andenkens / zu erkennen gegeben / und unterthänig gebethen / sich als Mediator zu interponiren ; Wozu dann jetzt hochged. Ihro Churfürstl. Gnad. sich ganz willig und gnädig erkläret / und Lit.A. die Sach verglichen / als der Vergleich sub Lit. A. deutlich saget : Und die Churfürstl. Maynsische Regierung mit mehreren zeugen kan.

6. Wie nun diese versprochene anderwertige Gnad ein Debitum gewesen / so durch diese Interposition und zurwege gebrachten Vergleich

per-

NB. Omissum

^ Pag. 4. S. 5. lin. 5. post verba: höchstsel. Andenckens//
inferatur

(Welcher etlich Jahr vorhero bey einem gewissen Vergleich zwischen
Herrn Graf Johann Augusto und Herrn Graf Crahen / dessen Vor-
mund Er war / wegen des raisonablen Bezeigens hintwiederum alle
anderwertige Gefälligkeit / auch nach erhaltener Chur- Würde sich
dessen noch wohl erinnerend / bey Suchung der Mediation die Gna-
de versprochen / Herrn Graf Johann Augustum in gegenwärtiger Ge-
legenheit es würcklich genieffen und empfinden zu lassen.)

Verstattet worden / und Herrn Graf Johann Augusto keine Hoffnung mehr zu einer andern Vergeltung überblieben / so wäre ja unbillig / wann Ihme oder seinen hinterlassenen vielen Kindern / von den jensigen / welche sothanen Vergleichs herrlichen Nutzens und Vortheils des dardurch abgeschnittenen kostbaren und vielleicht noch wehrenden Processus sich theilhaftig machen / keine Ersetzung oder Satisfaction wolte gegeben werden.

7. Nachdem nun fornen gemeldte fünf Herren Grafen solcher gestalt die Herrschafft Laubach Anno 1678. erhalten / und Herr Graf Johann Augustus die Possession ergriffen / und sich das Land huldigen lassen / haben Sie zuvörderst mit Herrn Graf Carl Ottens sel. hinterlassenen und noch lebenden Frau Wittib / welche bis dahin alles allein eingenommen / wegen des Wittthums / so den 1. Januarii, 1679. den Anfang nehmen sollen / errichtet / und nachdem sie ziemlich viele Schulden und Deputaten auff der Herrschafft Laubach gefunden / sich vereinbahret / eine gemeinsame Regierung so lang anzuordnen / die Revenuen zu Abtragung der Schulden so lang anzuwenden / bis die Herrschafft davon befreuet seye / und solte immittelst keiner dieselbe beziehen: Gestalten Sie dann die Cantley-Wald- und Kentz-Be- dienten gesetzt / und Herrn Graf Johann Augusto zu Solms-Rödel- heim / als ältesten und nechst-gesseßenem / die Administration und Aufsicht auffgetragen / welcher Administration Er dann auch sich treulich unterzogen / und selbige bis in seinen Tod verwaltet.

8. Hierbey ist nicht zu vergessen daß als diese Herrschafft Laubach in lite und in andern Händen stunde / Herr Graf Johann Augustus aber sich so stark darwider setzte / der Herr Successor Testamentarius Graf Henrich von Solms-Braunfels / Ihm Herrn Graf Johann Augusto zu verschiedenen malen antragen und ersuchen lassen / Er möchte doch abstehen / und mit dem Rödelheimischen nach Laubach gehörigen 6ten Theil sich contentiren / dann von Ihme deswegen nichts verlanget würde: Mit welchem Offerro Herr Graf Johann Augustus dann gar wohl / und um do mehr hätte zu frieden seyn können / als Er von denen in Sachsen wohnenden Mit-Interessenten mit nöthigen Geld-Mitteln gar schlecht und langsam secondiret wurde: Er hat aber / auß recht Brüderlicher Lieb und Treue / seine Herren Brüder nicht hintergehen wollen / sondern solche Offerren abgeschla- gen; Und nachdem sein ältester Herr Bruder Graf Johann Fri-

B

derich/

B. G. derich / vermög beygehenden Schreiben sub Lit. B. C. D. E. Jhn gar
D. E. angelegentlich ersüchet nicht ~~zu~~ müde zu werden / sondern den Proceß
zu continüiren / dann er es ja seinen eigenen Kindern zum Besten thäte /
Sie in Sachsen auch vor solche Herculische Mühe danckbar seyn /
und solche erkennen wolten / und wann es ja keiner thäte / so wolte Er
es doch thun / allemassen auch seine Frau Gemahlin / und die übrige
Herrn Mit- Interessenten sothane grosse Sorgfalt / Mühe und
Fleiß bekandt / und solche hinwiederum zu vergelten in Schreiben
F. Lit. F. sich verbunden / gestalten auch der eine Herr Bruder Graf Fri-
derich Sigmund zu Baruth / Herrn Graf Johann Augusto , seinen /
an der Herrschafft Laubach / erhaltenen Antheil / laut Obligat. sub
G. Lit. G. verkaufflichen zukommen zu lassen zugesagt / und auff den
Kauff 300. Rthlr. angenommen.

9. Ob nun wohl Herr Graf Johann Augustus sich nichts anders
versehen / als daß seine Herren Brüder / ihren Schreiben gemäß /
sothane Mühe erkennen / und Ihme wenigstens den nach Laubach
sonst gehörig- gewesenenen Ködelheimischen 6ten Theil / als welcher /
wie fornem S. 8. zu sehen / ihme von Herrn Graf Henrichen zu Solms-
Braunfels toties quoties offeriret wurde / zu einig- mäßiger Vergel-
tung lassen / so hat Er doch pure das Gegenspiel erfahren müssen / und
empfinden es dessen hinterlassene Kinder noch täglich : Massen
Herr Graf Johann Friderich nitler weil / als Herr Graf Johann
Augustus Anno 1679. mit der Regierung und Administration beyder
Herrschafften Ködelheim und Laubach / und sonderlich bey damaliger
Cräiß-Verfassung sehr beschäftiget war / nach Baruth gehet / und
seinen allda wohnenden Bruder Herrn Graf Friderich Sigmunden
mit vielen Persuasionen überredet / daß Er ihm seinen Laubachischen
Antheil / welcher Herrn Graf Johann Augusto bereits kaufflichen
zugesagt / und auff den Kauff 300. Rthlr. gezahlet worden / vor 9500.
Rthlr. überlassen / alsdann auch solcher Contract, nach der Beylage
H. sub Lit. H. damalen errichtet wurde / und Graf Johann Friderich sol-
cher gestalt in solcher erhaltenen Herrschafft Laubach zwen Theil hatte.
Und dieses listige Hintergehen war die erste Prob einer Brüderlichen
Danckbarkeit / da hingegen Herr Graf Johann Augustus, nach der
1. Beylage Lit. I. von Braunfels / wegen Abtragung der versproche-
nen Gelder / vor welche er dann laut Vergleichs stehen mußte / in-
commodiret war.

10. Bey solcher Prob läßt es Herr Graf Johann Friderich noch nicht bewenden / sondern suchet einen besseren Streich / wie Er den / wegen Administrirung der Herrschafft Laubach / gemachten Schluß auffheben / und sich in dieselbe impatroniren möchte : Massen Er dann wegen der Anno 1680. in Sachsen grassirenden Pest darzu Anlaß genommen / und sich in aller Stille / mit seiner ganzen Familie / auß Sachsen nach Laubach retiriret / und allererst / als Er bey Hannau ankomet / seine Ankunfft notificiret / und verspricht von seinen Wildenfelsischen Intraden zu leben / dann Er nur / weilten Streckbeinchen (i. e. der Tod) in Sachsen grassire / eine Zeitlang das Obdach zu Laubach haben wolte : Aber! wann Streckbeinchen so lang in Sachsen hätte grassiren sollen / als Herr Graf Johann Friderich zu Laubach sich auffzuhalten gesinnet war / müste die Pest noch in Sachsen seyn : Gestalten solch sein Versprechen nicht länger als nur / ut vulgo dicitur, von 11. Uhr biß Mittag gewehret / massen Er sobalden in die vorhandene Früchte / Wälder / Heu und Stroh gegriffen / und selbige consumiret.

11. Herr Graf Johann Augustus von diesem Einzug und Procedur auff seinem kranken Bett / worauff Jhn Gott immittelst geworffen / und diese Laubachische Affairen und darüber erlittene viele Chagrins nicht geringe Mittel darzu gewesen / vernehmend / ist in diese Worte heraus gebrochen : O! böser Bruder ! böser Bruder ! Was thust du? Ist das der Dank? Und weilten Er vermercket / daß Er solches Pagers schwerlich wieder auffkommen werde / hat Er seinen vielen Kindern besser zu prospiciren / den im Testament enthaltenen punctum Tutelæ, welche er nebst dem Herrn Grafen von Stolberg . Ortenburg / seinem Bruder / Herrn Graf Johann Friderichen auffgetragen / ändern / und den Herrn Grafen von Cronberg ersuchen wollen / die Vormundschaft an statt seines Herrn Brüdern / Graf Johann Friderichs, als in welchen Er / so gestalten Dingen nach / ein gar schlechtes Vertrauen contestirete / zu übernehmen / hat auch nacher Cronberg geschickt / und den Herrn Grafen bitten lassen / sich nochmahlen her ab und nach Ködelheim zu erheben ; Weilten aber dieser ein wenig außgefahren gewesen / und eine Stunde zu spat kommen / ist Herrn Graf Johann Augusto immittelst die Sprache gefallen / daß Er nicht mehr vernehmlich reden können / außser daß Er Ihme die Hand druckend noch gelallet : Bruder /

meine Kinder! Und ist darauff so balden in Gott selig entschlaf-
fen / so geschehen den 28. Novembr. 1680.

12. Hierauff nun fing Herr Graf Johann Friderich erst recht
an sich zu regen / massen Er Herrn Graf Johann Augusti hinterlasse-
nen ältesten Herrn Sohn Graf Johann Carl Eberhardten / der doch
Successorut proprio jure & legitimus als auch testamentarius war / die
Huldigung im Laubachischen über ein halb Jahr disputirte / mittler
Zeit aber ganze Bezirk Wiesen und Gärten / unter dem Schein ei-
nes Bestands / zu sich nahm / aber biß noch den ersten Pfenning da-
von nicht entrichtet. Auff dem Hof und Mäyeren Obersehn / welchen
gewisse Leuthe um ein Gewisses baueten / verstieffe Er die Hof-
Leuthe / und nahm ihn unter dem Schein / daß Er näher als andere
seye / selbst zu sich / hat aber die ganze Zeit über nichts davon zur
Gemeinschaft entrichtet / sondern alles vor sich behalten : In der
Waldung richtete Er Glas-Hütten auff / ließe das schönste Holz
dazu in grosser quantität auß den Gemeinschaft. Wäldern / ohne
einzigen Consens, ganz eigenmächtig hauen / dergleichen Er auch
bey der Pottaschen und Brandwein-Brennerey thäte / ohne daß Er
den geringsten Heller davon zur Gemeinschaft gelieffert hätte.

13. Damit Er aber in seinen Proceduren do besser durchbringen
möchte / gab Er denen Gemeinschaft. so wohl Cansley- als Renth-
und Wald-Bedienten zu seinen 2. Theilen Abschied / setzte seine Eige-
ne darneben / ließe dem Rentmeister / welcher ohne gesamter Herr-
schafften Consens die Heeb-Register nicht von sich geben wolte / son-
dern selbige anders wohin salviret hatte / das Haus stürmen / bestiege
dessen Cabinet, schlug Kisten und Kasten auff / und als sie die salvirte
Register nicht funden / ließe Er demselben zur Straff ein Paar
Ochsen von 40. Rthlr. werth nehmen und verkauffen / und hat sol-
ches Geld biß noch allein behalten.

14. Und weilen Er / wie fornen S. II. erwöhnet / nebst dem
Herrn Grafen zu Stolberg-Ortenberg über Herrn Graf Johann
Augusti minder-jährige Kinder Tutor testamentarius verordnet war /
und seiner Pflegling baare Mittel / welche man zu der Kinder Nutzen
wohl anders wo / und an 100. Orthten hätte anwenden können / in
Händen hatte / bedienete Er sich solcher nicht wenig zu seinem eigenen
Vorthail / massen Er einen herrlichen Gemeinschaft. Hof zu Utphe/
so jährlich bey 1000. Achtel Frucht erträget / aber von vorig-verstor-
bener

bener Herrschaft an die Löwische Erben verhypotheciret / und Anno 1681. denenselben / biß die Zahlung darauß erhoben / durch Cameral-Verordnung in würcklichen Besiß eingeräumet war / mit seiner Pupillen Geld mit 4000. fl. einlösete / und solche / vermög seiner eigenen lang hernach zum Vorschein gekommener Vormundschaftl. Rechnung / particulariter wieder abgetragen / so je allen Rechten zu wider ist : Worbey dann nicht zu verschweigen / daß die übrige Herren Interessenten zu Rödelheim und in Sachsen eben dieser Pupillen Gelder / so viel darzu vonnöthen / zu entlehen / den Hof ~~mit~~ Gemeinshaftl. einzulösen / und denen Pupillen die Interessen zu entrichten / angetragen ; Es hat aber dieser Herr Vormund nicht gewollt / sondern vorgesezter massen den Hof vor sich selbst redimiret / und biß dato allein einbehalten / ohnerachtet er sich längst (wie ihn dann die Löwische Erben anderst nicht als auff Rechnung / und biß sie darauß bezahlet seyn / in hatten) ja bißhero wohl 10. mal selbst loß getragen / und dennoch will solcher Hof der Gemeinshaft nicht eingeräumet / noch zur Abrechnung geschritten / sondern derselbe einen als den andern Weg inbehalten werden / da man doch den Überschuß zu Abführung der auffschwüellenden Deputaten und andern Schulden / so auch bezahlet seyn wollen / und worzu das Absehen der anfangs einmütig beliebten und angeordneten gemeinsamen Administration gerichtet war / anzuwenden nötig gehabt hätte.

97.

15. Nachdem nun Herrn Graf Johann Augusti ältester Herr Sohn / Graf Johann Carl Eberhard, durch solche und dergleichen unzählig viele widerrechtliche Eingriffe und Vorenthaltungen sich aljenthalben gehindert und zurück gesezet sahe / dennoch um destoweniger verantwortlich hielte / die Herrschaft Laubach / welche seinem Herrn Vater sel. so viel / ja gar das Leben gekostet / solcher gestalt zu abandoniren / als dem Herrn Vater sel. nach der Beilage sub Lit. L. als Ältesten der Pactenmäßige Vorzug gebühret / hat Er / weilien Herrn Graf Georg Friderichen zu Sonnenwald / und Herrn Graf Hans Georgen zu Baruth ihre beyde Anthteile auch feil stunden / sich in Sachsen erhoben / und nachdem Herr Graf Johann Friderich, welcher auch darinn gehandelt / aber nicht einig werden können / sondern erlaubet / daß solche Anthteile einem andern vom Hauß Solms möchten verkaufft werden / den Handel / laut Kauff-Brieffs sub dato 25. May 1683. sub Lit. M. beygelegt / geschlossen / und über das darin benandte Kauffpretium dem einen Herrn Verkäuf-

*Haut Augusti
Johann Augusti
und
Herrn Grafen
Georg Friderichen
zu Sonnenwald
und Herrn Grafen
Hans Georgen
zu Baruth
ihre beyde
Anthteile
auch feil
stunden
in Sachsen
erhoben
und nachdem
Herr Graf
Johann
Friderich
welcher
auch
darinn
gehandelt
aber nicht
einig
werden
können
sondern
erlaubet
daß
solche
Anthteile
einem
andern
vom
Hauß
Solms
möchten
verkaufft
werden
den Handel
laut
Kauff-
Brieffs
sub
dato
25. May
1683.
sub
Lit. M.
beygelegt
geschlossen
und
über
das
darin
benandte
Kauff-
pretium
dem
einen
Herrn
Verkäuf-
fer*

E

fer

fer zu Sonnenwald Graf Georg Friderichen noch 2000. Thaler baar/ und dann dem andern Verkäufer Herrn Graf Hans Georgen zu Baruth nebst einem Pferd von 300. Thaler / noch anbahrem Geld 300. Thaler / damit hernach das Kauffpretium zu gleichen Theilen bleiben möchte / versprechen / und so gleich bezahlen müssen / daß Er also an der Herrschaft Laubach drey Theil erlangte / in Hoffnung sich do ehender durch Abtheilung auß solcher verdrißlichen Gemeinschaft setzen zu können.

16. Wie er aber auß eigenen Mitteln die ganze Kauffsumme der 29000. Thaler abzuführen nicht vermochte / so wurde er genöthiget ein Stück Geld auß seine Herrschaft Ködelheim zu suchen und aufzunehmen / gestalten Er auch um do besser denen Solmischen Pacten gemäß zu reußiren / bey dem Hauß den vorhabenden Versatz kund gemacht / der Herren Agnaten Consens requiriret / und da keiner bey solchen Mitteln war / die Summ darzuschießen / sich anderwärtslich darum beworben / inmassen auch die verlangte Summ an drey Orten zu haben / und die Versatzpuncten oder Conditiones in soweit richtig gewesen: Weilen aber Herrn Graf Johann Friderichs / als proximi agnati Consens ermangelte / konte es nicht zum Stand kommen / sondern es wurde Herr Graf Johann Carl Eberhard gemüßiget / am hochpreßlichen Cammergericht zu Speyer ein Mandatum de non turbando in bonis per legitimum emptionis venditionis Contractum acquisitis eorumque fructibus percipiendis N. S. C. dessen Contextus sub lit. N. beygehret am 3. Martii 1686. contra Herrn Graf Johann Friderichen zu erheben und insinuiren zu lassen / dessen aber ohngeachtet hat er mit seinen protestationen dennoch continuiret / und damit verursacht / daß die Herren darbenher wiederum zurück gegangen / weßwegen der Herr Käufer Graf Johann Carl Eberhard sich genöthiget sahe mit denen Herren Verkäufern anno 1687. den 26. Octobr. einen accord zu treffen / und den Zahlungs Termin sub lege commissoria auß drey Jahre zu setzen und zu prolongiren / jedoch nach dem Inhalt sub lit. O. die Casus fortuitos, welche sich ohne sein des Herrn Käuffers Veranlassen binnen solchen drey Jahren ereignen würden / per expressum außzudingen / und zu excipiren. Gestalten auch die beyde Herren Verkäufern in Sachsen dem Herrn Käufer in allen billichen Dingen zu assistiren / und p. ihn zu secundiren versprochen / vid. lit. P. so aber gar schlecht gehalten worden.

17. Nach

17. Nach diesem anderweiten Contract nun hat sich Herr Käufer abermahlen um Beschaffung der Mittel beworben / auch gute Freunde angetroffen / welche auff einen gewissen Ort und reuenuen bis 20000. Reichsthaler bey Anfang des 1689. Jahrs herschieffen wollen: Als aber die Französische ruptur im Herbst 1688. geschah / Philipsburg und Mäynß übergiengen / die Franzosen bis vor Rödelheim streiffen / das Land zur Contribution, unter Bedrohung des Brands / zum zweytenmal citirten / hingegen zu dessen Abwendung das Haus Rödelheim / so 4. Stund von Mäynß gelegen / und ein Paß ist / denen Reichs- und Crantz-Böckern zur garnison, und das alle Stund verbrandt zu werden / in Gefahr stehende Land gleichsam zum sede belli gemacht wurde / dabeneben auch ein jeder Be-mittelster seine Gelder und beste Sachen / auch auß befestigten Städten / e. g. Franckfurth und Hanau / in Sachsen / Hamburg / Danzig und dergleichen Orte salvirete / so ware je unmöglich solcher gestalt mit dem Geld aufzukommen: Weilen dann solches ein solcher Casus fortuitus, imò insolitus & incogitatus, quem nemo providere nec præsumere poterat, ware / und der Herr Käufer die geringste Ursach dazu nicht / noch zu solchem viele Jahre continuirendem Krieg Anlaß gegeben hatte / so muß je solcher Casus fortuitus & incogitatus ihme umb do mehr zu seiner exception dienen / als durch vorhero sub Lit. L. allegirtes pactum fraternum, de dato Dresden den 5. April. 1652. Herrn Graf Johann Augusto in solcher angefallenen Herrschafft der Vorzug gebührete.

18. Dessen aber ohngeachtet / gehet Herr Graf Johann Friderich, nach vermeyntem Verlauff der im lehtern Contract gesetzten drey Jahren / zu Anfangs des Frühlings 1691. currente adhuc bello in Sachsen / persuadiret das / inzwischen auch zu Sonnenwald verstorbenen Graf Georg Friderichs hinterlassene zwey Herren Söhne (deren Herr Vater doch zum Voraus und über seine Halbscheid des Kauffpretii an bahrem Geld 2000. Thaler bereits empfangen hatte) daß sie dem ersten Käufer Herrn Graf Johann Carl Eberhardten den Kauff wegen ihres Herrn Vaters sel. Antheil aufkündigen / hingegen ihme solchen verkäufflichen anzuschlagen: Den zweyten Baruthischen Antheil aber betreffend / weilen Herr Graf Hans Georg / (welcher auch nebst einem Pferd von 300. Thaler noch 300. Thaler bahr daneben gezogen hatte) anno 1688. in fine Octobris dieses Zeitli-

he gesegnet/ und ein Söhnlein hinterlassen / so ihme aber in 2. Monathen auch im Tode gefolget; Vermeynet Herr Graf Johann Friderich nebst seinem Bruder Herrn Graf Friderich Sigmunden/ so auch zu Baruth gewohnet / weilen die drey Jahre ohne Zahlung vorbeystriehen / und also possessio vacua seye / ererbet zu haben / gestaltten sie sich auch darin so gleich darüber verglichen und vertheilet.

19. Es ist aber hierbey zu wissen / daß weder von Sonnenwald noch von Baruth statim post diem Legi commissoriae adjectum, die declaratio an commissoriam exercere, vel an pretium petere velint, wie doch die Rechte erfordern / erfolget seye / sondern es hat vielmehr des einen Verkaufers Herrn Graf Johann Georgen zu Baruth hinterlassene Wittib / welche ihr einiges dem Herrn Vater nach zwey Monaten im Tode gefolgetes Söhnlein in allodialibus & mobilibus, worunter auch nach eingeholter Belegung von der Universität Wittenberg / dieses Kauffpretium, und Jhro der Frau Wittib an- und zugehörigist / geerbet / das Kauffpretium beständig gefordert / weßwegen man sich dann mit Jhr auff 7000. Thaler / so Jhro noch zukommen / berechnet und verglichen / wie die Beylage Q. Lit. Q. mit mehrern zeigt / welchem Vergleich dann dieser unmittelbar auch verstorbenen Frau Wittib Erben noch beständig inheriren / und das Haus Rödelheim in seinem Kauffhandel befestigen.

20. Im Junio des 1691. Jahrs / da der erste Käufer Herr Graf Johann Carl Eberhard, als Brigadier in Piemont / dessen drey jüngere Herren Brüdere aber als Kaiserliche / Brandenburgische und Hessische Officiers in Ungarn / Flandern und Brabant gegen des Heil. Römischen Reichs mächtige Feinde zu Felde gezogen / und Reipubl. causa abwesend waren / kame Herr Graf Johann Friderich wieder auß Sachsen zurück / ließe geschwind das ganze Land zusammenkommen / und ohnerachtet Er noch mit der Rödelheimischen Vormundschaft beladen war / sich ratione solcher Sächsischen Antheilen / mit Versprechung neuer Privilegien / huldigen : Verbothe auch so bald darauf dem ganzen Land / daß sie keinem Solms-Rödelheimischen Befehl / auch quod horrendum, nicht einmahl wegen des anererbten Rödelheimischen Antheils / die geringste partition leisten / noch die Pfarrer vor die Solms-Rödelheimische Herrschaft in der Kirch beten solten / als aber der Inspector solches nicht verantwortlich hielte / und mit dem Kirchen-Gebeth vor die Herrschaft Rödelheim

heltm continuite / hat man Bildenfelscher Seiten ihm keine Be-
 staltung geben wollen / wordurch der gute Mann in solchen mife-
 rablen Zustand gerathen / daß / wo Ihme von Solms-Rödelhei-
 mischer Seiten / die doch auch genug mit sich selbst zu thun hatten /
 nicht unter die Arme gegriffen und ausgeholffen worden wäre / er
 hätte crepiren müssen: Ja! sie haben ihm nicht erlaubet / nachdeme
 Ibro Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt ihm die Gnad ge-
 than / und nacher Berstadt vociren lassen / auß Besorg / er möchte
 die Wahrheit öffentlich sagen / seine Valet-Predigt zu thun.

21. So dann haben sie alle im 1691. Jahr fällige Früchte und
 Gefälle ganz allein erhoben und gezogen / und theils Rödelheimi-
 schen Dienern / welche in Abwesenheit ihrer Herrschafft inzwischen
 mit schweren Kosten von Rödelheim auß / mussten verpfleget wer-
 den / wofern sie sich nicht bequemen noch Ihme huldigen wolten /
 den Schutz auffgesaget / und gleichsam terminum emigrandi ange-
 set / theils aber gesucht zu Ihnen zutreten / worzu sich aber keiner
 bequemen wollen / ohnerachtet sie alle hiß auff einen / im Laubachi-
 schen begütert gewesen / sondern haben gleich wie jederman gesehen /
 daß dem Gräflichen Haus Rödelheim in allem zu viel geschehen /
 Stand gehalten / ob sie schon alle genug dargegen leyden müssen.

22. Nachdeme nun Herr Graf Johann Carl Eberhard von die-
 sem grausamen Spolio und nicht Vormundlichen Verfahren in Pie-
 mont die Nachricht erhalten / hat Er nicht sonder grosse Mühe und
 Kosten die Heraus-Reiß vor die Hand genommen / gestalten Er An-
 no 1692. den 22. Junii in Laubach angelanget / und Herrn Graf Jo-
 hann Friderichen in Güte besprochen / ob er die de facto erzwungene
 Huldigung redressiren / und alles wiederum in vorigen Stand setzen
 wolte: Als aber Herr Graf Johann Friderich auf seiner vorgenom-
 menen intention beharret / hat Herr Graf Johann Carl Eberhard
 das ganze Land ebenmäßig auff das Rathhaus zu Laubach citiret /
 und in praesentia Herrn Graf Johann Friderichs sich dasselbe hin-
 wiederum auf vorigen Stand (nemlich zu drey Theilen) angeloben
 lassen / auch so wohl in Kirch und Schul / als auch in der Sangley /
 worinnen schon das gemeinschaftliche Archiv spoliiret war / Schloß /
 Speicher und Scheuren in vorige possession genommen / und dar auf
 wiederum in Piemont gereiset.

D

23. Wie

23. Wie nun solches verrichtet/ haben beyde jüngere nunmehr/ nach Herrn Graf Johann Carl Eberhards/ schwerer Krankheit und erfolgten Todesfall/ Regierende Herren Grafen/ an Ihren Vormund Herrn Graf Johann Friderichen diejenige 1236. Thaler/ so er vor vielen Jahren vor ihrem Herrn Vater/ Herrn Graf Johann Augustum, in Sachsen erhoben / in proprium usum vertiret / und R. vermög begehender Obligation sub Lit. R. noch schuldig war / der Herr Vater Graf Johann Augustus aber selbige zu der jüngern Herren Reisen/ vi extractus Testamenti sub Lit. S. legiret gehabt / gefordert ; Es hat aber der Herr Vormund Ihnen jederzeit die betrübtete Antwort ertheilet : Ich gebe euch nichts / ihr mögt mit mir einen Proceß anfangen / weßwegen beyde jüngere Herren / weilender Herr Vater sel. nach dem sub Lit. R. auch begehendem extractu Testamenti Lit. S. seinen jüngern Kindern den ganzen anererbten Laubachischen 5ten Theil legiret hatte / sich berechtiget gesehen / indeme ihr Herr Vormund Anno 1691. alles allein in der ganzen Herrschafft hinweg genommen / nach der Rechts-Regul: Quod quis juris in alium statuerit eo ipse teneatur: Auch auff Abschlag Ihrer Præten- sion von denen im Urtsher Hof aufgespeicherten vorhandenen Früchten / welche ohne dem / weilender Hof Quast: sich längst doppelt und über doppelt selbstes loß getragen hatte / gemeinschaftlich seyn müßte / biß 250. Uchtel hinweg zu nehmen.

F 2/23

24. Und dieses soll nun das grausame gewaltige (da doch keine Gewalt geschehen / gestalten sie es auß. und von dem Ihrigen genommen) spolium seyn / weßwegen Herr Graf Johann Friderich am Kaysersl. Hof ein Mandatum Inhibitorium restitutorium zu erheben geursachet seyn will.

25. Wann man aber unparthenisch ansihet / wie Herr Graf Johann Friderich biß dahin das Haus Rödelheim in die 10. Jahr lang vortheilte / alles der Abrede zuwider zu sich gezogen / und seiner Pupillen Gelder sich bedienet / Höfe damit eingelöset / selbige der Rechts-Regul: Quod res pecuniâ pupillorum acquisita non ad tutorem sed pupillos pertineat, zuwider ; Zu seinem eigenen Nutzen biß noch vorenthalten / sich damit bereichert / die Pupillos particulariter, und von des Hofes Gefällen wieder zahlt / ja gar denenselben ihren vom Herrn Vater sel. ihnen legirten so genannten Rödelheimischen 2. Theil durante adhuc tutela hinweg genommen und facta innumeris factis cum- muliret ;

muliret; So wird jederman auffrichtig bekennen und sagen müssen / als es auch in Actis genugsam deduciret worden / daß / nachdeme der Hof 1. mit der Pupillen Gelder eingelöset worden / folglich ihnen zu gekommen / 2. sich längst selbst abgetragen / und daher wiederum Gemeinschaftlich worden / auch 3. denen Pupillen zum Rödelheimischen ihnen legirten 5ten Theil wiederum heimgefallen / und sie also in das Ihrige gegriffen / das geringste Spolium dardurch nicht begangen / hingegen ihr Herr Vormund oberwehntes Mandatum Inhibitorio- Restitutorium auff unwahren Bericht sub- & obreptitiè erschlichen habe.

25. Die zwen streitige Antheile der Herrschaft Laubach / und deren Erhandlung aber betreffend / so erhellet auß vorstehender wahrhaftigen Geschichts- Erzählung klar / und wird kein Mensch mit Wahrheits- Bestand ein anderes und besseres beybringen können (wie man sich deßfals nebst der Notorietät auff alle benachbarte so Chur- und Fürst- als Gräfliche Häuser / deren Regierungen / auch andere darbey gewesene Herren und Freunde / ja das ganze Land / es seyen Bürger oder Bauern / als welche alle præsumptionem veræ notitiæ & scientiæ in so einer so hell klaren Sache vor sich haben / bezogen haben will.)

26. Daß 1. die Herrschaft Laubach in andern Händen bereits gewesen / und man solche ererst Anno 1678. durch interposition Ihres Churfürstl. Gnad. zu Mainz / und zwar in favorem Herrn Graf Johann Augusti zu Solms- Rödelheim / deme dardurch die fornen S. 5. & 6. angeführte versprochene anderwerte Vergeltung erstattet worden / erhalten habe / und wann solches nicht geschehen der Proceß wohl noch hängen dürfte.

27. Daß Herr Graf Johann Augustus 2. die viele Ungelegenheit / Sorge und Mühe allein getragen / zu Bestreitung der Unkosten Geld vorgeschossen / und auß lieb zu seinen Bettern und Dienern den offerirten 6ten Theil der Herrschaft Laubach abgeschlagen.

28. Daß Herr Graf Johann Augustus 3. durch solche viele Chagrins sein Leben verkürzet / und noch lang leben können / da andere sich geschonet / ja gar Herrn Graf Johann Augusto den Baruthischen Antheil abgelauffen.

29. Dasz Ihme Herr Graf Johann Augusto 4. vermöge pacti de 5 April. 1652. zu Dresden errichtet / in dieser Herrschafft Laubach der Vorzug und größte Theil gebühre.

30. Dasz 5. Herr Graf Johann Carl Eberhard, als Herr Graf Johann Augusti Successor, die beyde Sächsische Antheile Quast: ehrlich und aufrichtig gekauffet / und schon Geld darauß gegeben gehabt / folglich / da Er durch den Krieg verhindert worden / ~~folglich~~ an den Casibus fortuitis keine Schuld habe / und dann

31. Dasz 6. ohngeachtet / dasz die drey Jahr ohne Zahlung verstrichen / gestalten Umständen nach / lex Commifforia nicht statt / noch Herrn Johann Friderich als Vormunden gebühret habe / hinter dem Hauß Rödelheim her in den Kauff zu fallen / sondern

32. Dasz 7. Herr Graf Johann Friderich oder nunmehr dessen Erben durch die viele in dieser specie facti hinc inde angezogene und in actis weitläufftig deducirte widrige facta in allem zu viel gethan / folglich schuldig seye / Herrn Graf Johann Augusti Erben vor die grosse zwey-jährige Mühe / Sorg und Fleiß / aufgelegte und unverrechnete Zehrungs- und andere Kosten pro rata satisfaction zu geben / die zwey Antheile quast: abzutreten über die genossene Wiesen / Gärten / Meyeren und Höfe / auch mit Ersetzung aller verursachten Kosten / Schaden und Versäumniß wegen der eingenommenen und eigenmächtig erhobenen Gelder / Früchten und Beholzung Rechnung zu thun.

33. Gegen dieses alles aber 8. die Herren Grafen zu Solms-Rödelheim durch keinen Weg Rechtens / viel weniger gültliche Tractaten zum höchsten Nachtheil ihrer Posterität angewiesen werden können oder mögen / von diesem ihren jure quasto, am wenigst aber von ihrem anererbten Antheil der Herrschafft Laubach zu desistiren.

E N D E.



Bey



Beylagen.

Lit. A.



U wissen / als weyland der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Carl Otto / Graf zu Solms / Herr zu Müntzenberg / Wildensfels und Sonnenwald / ohne Hinderung Ehelich = männlicher Leibs = Erben verstorben / und in seinem vorher gemachten Testament / den auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Henrichen / Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg / Wildensfels und Sonnenwald / 2c. über seiner Hochheit des Herrn Prinzen von Oranien Regiment Gardes zu Fuß Obristen / Gubernatorn der Stadt Nimwegen und andern darunter gehörigen Orten / Land = Commentheurn des Ritterlichen Teutschen Ordens zu Utrecht / 2c. zu einem Universal = Erben aller seiner tempore mortis in Besitz gehabter allodial = stücken von Land / Leuten und Herrschafft der Graffschafft Laubach instituiert und erkläret / dannhero auch dieser Herr Graf Henrich zu Solms = Braunsfels als haeres ex testamento der possession des Schlosses / der Stadt und ganzen Landes jetzterwehnter Graffschafft / Krafft vorhandener Instrumenten coram Notario & Testibus sich unterfangen / nicht weniger die Huldigung in besagter Stadt / Ampt Utphe und sonst ein genommen / worgegen aber der gleich Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann Augustus, Graf zu Solms / Herr zu Müntzenberg / Wildensfels und Sonnenwald / 2c. vor sich und im Namen seiner Gebrüdere und respective Vettern / der ebenmäßigen Hochgebohrnen Grafen und Herren /

U

Herren /

Herren / Herrn Johann Friderichen / Herrn Friderich
 Sigismunden / Herrn Johann Georgen / und Herrn
 Georg Friderichen / aller Grafen zu Solms / Herren zu
 Müntzenberg / Wildenfels und Sonnenwald / sich zeit-
 lich beschweret / und der possession an einigen Orten sich
 auch unterfangen / vorberührtem Testament widerspro-
 chen / und selbiges / als denen pactis familiae, wie er zu be-
 haupten intendirt / zu wider nicht agnosceiren wollen / son-
 dern das Ihme Herrn Grafen Johann Augusto ermeldten
 seinen Gebrüdern und Vettern als proximioribus Agnatis ex
 providentia Legis & Majorum diese Successio gebühre / asserirt /
 wannenhero beyde Theil in Strittigkeit gerathen / auch
 ex parte Solms-Rödelheim bey der Römischen Käyserli-
 chen Majestät eine Käyserliche Commission contra Solms-
 Braunsfels auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt
 aufgebracht / welche auch insinuirt / publicirt / und vor de-
 nen Chur- und Fürstlichen Subdelegirten / die Partheyen
 allerseits mit ihrer Nothdurfft gehört / darbey aber / wel-
 cher gestalt sie sich am Käyserlichen Hof zu grösserm
 weitläufftigerem Proceß aufschlagen könte / erachtet wor-
 den / das deme allemnach durch gnädigste Interposition des
 Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damian Har-
 tarden, Ertz-Bischoffen zu Maynz / des Heil. Römischen
 Reichs / durch Germanien Ertz-Canzlars und Chur-
 Fürsten / Bischoffen zu Worms / hochgedachte beyde
 Gräfliche Partheyen / um dieselbe wieder zu versöhnen /
 die vorgestandene kostbare und weitläufftige Rechtfer-
 tigung niederzulegen / fernere zu verhüten / und unter
 beyden streitenden Theilen / wie auch mithin Ihrem
 ganzen Gräflichen Haus Solms gutes Vernehmen und
 Vertrauen zu restabiliren / folgender massen in Güte ver-
 glichen worden. Erstlichen / das mehrgedachter Herr
 Graf Johann Augustus zu Solms-Rödelheim vor sich und
 seine obbenandte Gebrüder und Vettern / wie auch de-
 ren Erben und Nachkommen / Ihrer Churfürstl. Gnaden
 zu unterthänigsten Ehren und Respect, pro redimenda vexa
 übernommen und zugesagt / das er offtermeldten Herrn
 Grafen Henrichen zu Solms-Braunsfels eines vor alles

Acht

Acht tausend Reichsthaler / nemlich zwey tausend Rthlr. alsobald baar / die übrige sechs tausend Rthlr. aber in zweyen Terminen, à dato nemlich drey tausend Rthlr. auff die Frankfurter Oster-Meß des nechstkünfftigen 1679ten Jahrs / und drey tausend Rthlr. auf die nechstfolgende Herbst-Meß ejusdem anni gleichfals baar cum interesse, fünff von hundert / so viel jetzt bemeldte zwey letztere Terminen betrifft (worfür dann die ganze Herrschafft Laubach und deren Nempter sampt und sonders zu gewissen Unterpand und Versicherung auf den unverhofften Säumungs-fall ohne allen Eintrag und Hinderung sich nach selbst eigenem Willen und Belieben / daran haben zu erholen / so lang / bis die endliche und gänzliche Zahlung vorberührter Summ samt deren Interesse allerdings erfolgt / verschrieben seyn und haften sollen) bezahlen und dafür stehen will / jedoch mit der ausdrücklichen Warnung und Beding / daß die Pacta Familiae des Gräflichen Hauses Solms dardurch keines wegs geschwächt / sondern es bey denenselben allerdings verbleiben / und diese Herausgebung bemeldter Acht tausend Rthlr. solchen pactis familiae ohne Nachtheil sein auch niemahlen zu præjudicij oder consequenz angezogen werden sollen.

Dahingegen zum andern will und soll offtermeldter Herr Graf Henrich zu Solms-Braunfels erwehnte Acht tausend Rthlr. hochgedacht Ihrer Churfürstl. Gnaden zu unterthänigsten Ehren und Respect annehmen / und die in Besiz genommene Graffschafft Laubach Ihme Herrn Graf Johann Augusto zu Solms-Rödelheim vor sich / auch dessen obgedachte Herren Gebrüdere und Vettere ebenmäsig / nach würcklicher Erlegung deren zum Anfang versprochenen zwey tausend Rthlr. so bald einräumen / und die Unterthanen der Pflichten erlassen.

Gleichwie aber drittens dieses die Meinung und den Verstand hat / daß ex parte Solms-Braunfels angeregte Graffschafft Laubach dem parti Solms-Rödelheim cum commodis & incommodis übergeben und abgetreten wird /

1679

1679

1679

Also ist auch zum vierdten abgeredet / beliebt / und sich von seiten vielgedachtes Grafen zu Solms = Braunsfels bedingt worden / das Er sein Gräfliches Haus und die Seinige / wegen solcher Grafschafft Laubach und deren bisherigen Einhabung einigem Prätendenten / es seye die Gräfliche Frau Wittib daselbst und die Ihrige (deren Rechten Er / so weit sie Grund haben und befugt / gegen andere hierdurch nicht präjudiciren könne noch wolle) oder Solms = Rödelheim selbst / oder auch jemand sonsten / er seye wer da wolle / und auf was für Ursachen das immer seyn könne oder möge / ichtwas abzutragen oder zu erstatten nicht schuldig und gehalten / sondern oft ermeldter Graf Johann Augustus zu Solms = Rödelheim vor sich und mehr-erwehnte seine Brüder und Vettere schuldig seyn solle / Ihn Graf Henrichen allerdings zu indemnificiren / schadlos zu halten / und gegen männlichen / ohne einige sein Graf Henrichen zu Solms = Braunsfels Kosten und Beschwerung jederzeit / wann / wo / und gegen wen es von nöthen / deswegen zu vertreten / und Ihme keine Ungelegenheit hierin zu wachsen zu lassen.

Dessen allen zu wahrer Urkund ist dieser Vergleich in Triplo aufgefertiget / von höchst ermeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden / so dann von beyden Gräflichen Partheyen eigenhändig unterschrieben / mit Churfürstlichen und Gräflichen Secretis besiegelt / jeder Parthey ein Exemplar zugestellt / und das dritte ad Acta bemeldter Kayserl. Commission gelegt worden / geschehen zu Maynz / den 7. Junii Anno 1678.

(L.S.) *Damian Hartard*, EL. A.M.

(L.S.)

Johann Augustus /
G. v. Solms.

(L.S.)

Henrich / Graf zu
Solms.

Lit. B.

Lit. B.

Extract. Schreibens von Herrn Graf Johann Friderichen/
sub dato Wildenfels den 23. May 1677. an Herrn Graf
Johann Augustum abgangen.

Ech verlass mich auff Eu. Liebdt. nechst Gott nebenst meiner
Gemahlin auff's meiste / ich weiß sie sind allezeit mein lieber
und getreuer Bruder gewesen / und haben sich schon vieler
armen Waiselein angenommen / sie werden meine arme Tröpff-
lein auch nicht verlassen / nun Gott hat noch keinen Grafen von
Solms lassen betteln gehen / er wird an mir auch nicht anfangen /
der Bruder wird gebeten / und auch zu sehen / wieer den
armen Laubacher mit Raht und That beyspringet / so viel
er kan / und sich der armen Leuten ein wenig annehmen /
was wir oder sie nicht verschulden können / muß der rei-
che Geber Gott der Allmächtige thun / 2c. 2c.

Eu. Lhd.

Dienstwilliger treuer Bruder
und Diener

J. F. G. 3. Solms / 2c.

Lit. C.

Extract. Schreiben sub dato Wildenfels den 19. Septemb.
1677. ab eodem ad eundem.

Monseür & cher Frere.

Eu. Liebdt. Schreiben vom 10. Dito ist mir den 17. Dito wohl
worden / darauß ich ersehen / daß sie meine beyde bekommen
haben / und also meine intention wohl werden verstanden ha-
ben / und gesehen / daß es an mir nicht fehlen thut / sondern ich ja in
allem gern dero selben gratificiren will / daß sie aber zu Baruth theils
so nachlässig und theils so hönisch seynd / muß ich an seinen Ort gestel-
let seyn lassen / und mag es auch nicht einmahl resentiren / dann ihn
Gott schon gestraffet genug hat / und er nun wohl wird sehen / daß es
seinen Gedancken nicht wird nachgehen / uns alle zu überleben / solte es
ja über Berhoffen ihnen nicht anstehen / und es ja nicht eingehen wol-
len / so will ich sehen / wie ich kan was versehen / borgen und
sorgen / und so viel zuwege bringen / daß ichs kan selbst hin auß
bringen / und Eu. Liebdt. genugsam remonstriren / daß ich nicht
schuld

3

schuld

Schuld daran bin / alleine daß sie es ihnen geschrieben / daß sie mir
 100. Thaler voran rauff geben sollen / hätte ich gar von unnöthigem
 pfunden / und macht ihnen nur scrupel absonderlich den Klugen / dem
 sey nun wie ihm wolle / so bin ich noch so resolvirt / und werden
 Eu. Lieb. das wenige so ich begehret / nicht abschlagen /
 ich will es gewiß wieder einbringen / sie glauben mir nun /
 Ach Gott / wer doch nicht mit so vielen Leuten zu thun hätte / so könt
 temans recht angreifen / der Bruder seye gebeten und seye
 Kläger / und bedencke sein und unser armen Kinder / und
 wann er gleich ein wenig in einen sauren Apffel beißen solt
 te / und sich ein übriges angreifen und herschießen / es
 wird das Gebet der Unmündigen es machen zu vergel-
 ten bey dem lieben Gott / daß es ihr tausendfächtiger reich-
 lich ersetzt wird / und absonderlich glaube ers nur von
 meiner Parrhey / dann hätte ich die viele und schwere
 Rechts-Processse nicht / ich wolte mich en fois du Cavalier
 so real erweisen / daß sie sich verwundern solten / aber so ist
 Gott mein Zeuge / daß es mir bey den schlechten intraden schmal her-
 gehet / und muß ich manchmal mein Brodt mit Thränen essen / und
 Kummer haben / wie es zu schaffen ist / es glaubts kein Mensch / als
 der den Schuh anhat / der fühlets wo er ihn trüct / ich weiß wohl
 daß Eu. Lieb. mehr als zu viel incommodität und Mühe
 und Sorge haben / aber desto grössere Renommée werden
 sie haben / und wollen uns auch schon danckbar erzeigen /
 und solt es (wie ich doch nicht hoffen will) keiner thun / so thue
 ichs und Sigmund / und erwarten wir mit Schmerzen der
 nächsten Post / um wie die Commission ist abgelauffen / Gott gebe
 zu unser aller Besten / 2c.

Eu. Lbd.

Freuer Bruder und Diener

J. J. S. z. Colms/2c.

Lit. D.

Extract-Schreibens von Herrn Graf Johann Friderichen /
 sub dato Teupitz den 30. Septemb. 1679. an Herrn Graf
 Johann August abgelauffen.

Wegen Eu. Lbd. 6. Theil und Rauffer. Gabe habe ich und Herr Dr.
 Zerbet (so sich ganz gehorsamst befehlen läst) bey unser Zusam-
 mentunft geredet / und das Meinige / ohne Ruhm zu melden / dar-
 bey

ben gethan / was ich gekönnnt / alleine da war kein Gehör / und absonderlich bey dem Sonnenwalder / so ich im Vertrauen schreibe / wars sollends nichts / sondern man müste dieses recht genau und scharff durchsuchen / er wüste was er werth wäre / und ehe dieses nicht richtig / thäte er nichts / und was der Rotemontaten mehr waren / alleine es wird sich auch geben / und thuts keiner nicht so sollen sie es von mir erfahren / bleib du der alte Justel / ich will der alte Fritz bleiben / wir haben beyde Kinder und auff die müssen wir sehen / wann wir Alte solten verfallen / es würde jzt wunderlich hergehen / nun Gott wird auch Mittel finden / das wir mit Gutem auß einander kommen / will auch ehe über mich lassen ergehen / als es den Advocaten gönnen; Du ehrlicher Alter hast / Gottlob / noch wohl / das du einen kanst aufhalten / aber ich armer Teuffel habe bien pauvrement, und muß in der grossen Gefahr leben wegen des Wildenfelsischen Rechts-Processes / 2c. 2c.

Eu. Lbd.

Treu-auffrichtiger Bruder und Diener
weilen ich heisse

J. F. G. z. Solms/2c.

Lit. E.

Extract-Schreibens von Herrn Graf Johann Friderichen / sub dato Wildenfels den 10. Decembr. 1679. an Herrn Graf Johann Augustum abgegangen.

U. Lbd. trauen mir als ihrem ehrlichen / treuen / auffrichtigen Bruder / ich werde allezeit eingedenck seyn unsers Abschieds zu Rödelheim und vor Franckfort noch / was dabey abgeredet / will allezeit ehrlich halten / wolte auch lieber nichts von Laubach haben / als mit Eu. Lbd. und dero liebsten Kinder anders als in gutem Brüderlichen Vertrauen leben; Sie setzen doch Bruder Hans Georgen / D. F. und dem Fritz zu Sonnenwald die Köpffe zurecht / das sie raiffon brauchen / und wann es ja auff's höchste kombt / mit dem zu frieden seyn / was Bruder Sigmund bekombt / es auch wie billich zu Lohn antwenden / wie dieser thun will und muß / Gott erhalte nur den lieben Frieden / 2c. 2c.

Eu. Lbd.

Dienstwilliger treuer Bruder und
Diener ohne Falsch

J. F. G. z. Solms/2c.

F 2

Lit. F.

Lit. F.

Extract eigenhändigen Schreibens Herrn Graf Johann
Friderichs / hochsel. Andenkens / Frau Gemahlin sub
dato Wildenfels den 3. Januarii 1677. worinnen sie be-
kennt / daß Herr Graf Johann Augustus / als un-
gütlich beklagten Vatter sel. sich der Laubachischen
Sache so sorgfältig angenommen / und einen grossen
Vorschuf gethan.

Hochgebohrner Graf

Hochgeehrter Herr Vatter / Ew. LiebD. werden so gütig sein
mir zu vergeben / daß ich mir die Kühnheit nehme / dieselbe
mit diesem zu belästigen / worzu mich veranlaßt Eu. LiebD.
grosse Gütigkeit gegen meinen Herrn / in dem Sie / wie ich
vernehme / sich der Laubachischen Sache so sorgfältig
angenommen / wie nicht weniger einen grossen Vorschuf
vor die gesamten Interessenten gethan / welches gewis ein
recht brüderlich und Christliches Stück / so der höchste
Gott ihnen nicht wird unvergolten lassen; So viel nun
mein lieber Mann von dieser Wohlthat genießet / davor habe ich
hiedurch meine schuldige Dancksagung wollen abstatten /
von Herzen wünschend / daß auch einsten so angenehme
Gelegenheit haben möchte / Eu. LiebD. und dero liebsten
Kindern zu dienen / 2c. 2c.

Eu. Ebd.

Dienstwillige Baaf und Tochter

Benigna, G. 3. Solms / 2c.

Lit. G.

Friderich Sigmund / Graf zu Solms / Herr zu Münzen-
berg / Wildenfels und Sonnenwald / Rödelheim / Baruth
und Poch / 2c. Bekenne hiemit / daß Uns der Hochgebohrne
Graf Johann August / Graf zu Solms / mein vielgeliebter Herr
Bruder / auff mein bittliches Ansuchen zu höchst nöthiger Aufgab
auff unser 2. Theil an Laubach 300. Rthlr. baar für gestreckt / welche
an Verkaufung des 2. Theils nebst anderen Anfflagen sol-
len

len abgerechnet werden / bekenne hiemit / daß ich solche 300. Rthlr. richtig empfangen habe / und hiemit meinen vielgeliebten Herrn Bruder darüber quittire / zu mehrer Versicherung habe ich solche eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Gräfl. Petschafft bekräftiget / gegeben Baruth den 27. Jan. 1679.

(L.S.) **Friderich Sigmund / Graf zu Solms.**

Lit. H.

In Namen Gottes sey hiemit zu wissen / daß heute am unten gesezten dato die Hochgebohrne Grafen und Herren / Herr Johann Friderich , und Herr Friderich Sigismund , beyderseits Gebrüdere und Grafen zu Solms / Herren zu Münzenberg / Wildenfels und Sonnenwald / allhie persöhnlich zusammen kommen / und nachfolgenden unwiderrufflichen Erb- Kauff mit einander wohlbedächtlich geschlossen. Nemblich es verkaufft hiermit Herr Graf Friderich Sigmund zu Solms seinem Hn. Bruder und Bevatter /*ic.* Grafen Johann Friderichen zu Solms Erb- und eigenthümlich seinen Antheil an der Freyen Reichs- Herrschafft Laubach / sampt darzu gehörigen Ampt Utphe / sowohl seinen Antheil an denen auß der Herrschafft und Aemptern Rödelheim / Uffenheim und Peterweil nach Laubach gehörigen Intraden / so viel an diesen Stücken allen ihme Herrn Verkauffern / nach sel. Ableiben Herrn Grafen Carl Ottens zu Solms / Herrns zu Münzenberg / Wildenfels und Sonnenwalde /*ic.* und der mit Herrn Graf Henrich Trajectano zu Solms- Braunsfels getroffenen Transaction sub dato Mayns den 7. Junii 1678. vermöge der Solmischen Erb-Acten zu seinem fünfften Theil zugekommen / allenthalben nichts davon außgeschlossen / an Schloß und Hof-gebäude / Forwercken / Scheunen / Ställen / Mühlen / Teichen / Teichstädten / Wiesen / Feldern / Wäldern und Gehölzen / auch Städtlein / Flecken und Dörffern / als Laubach / Freyenseene / Wetterfeld / Günterkirchen / Ruppertsberg / Lartenbach / Utphe / Münzenberg / Inscheiden / und wie sie sonst Namen haben / mit denen Unterthanen und Einwohnern / auch allen denenselben Schuldigkeiten / Diensten / Frohnen / Zinsen / Renthen / Pächten / Geld-Geträncke und Vieh- Zehenden / Hutten und Trifften / auch allen andern Abgaben / gleichwie mit allen Nutzungen und Intraden / Rechten

S

ten

ren und Gerechtigkeiten/ Hoheiten/ Regalien und Freyheiten/ als es
Hochgedachter Herr Graf Carl Otto zu Solms und seine Vorfahrer
genüzet und gebrauchet/ oder besser nutzen und gebrauchen können/
sollen oder mögen/ nirgends etwas daran außgenommen/ also auch
mit allen Reichs- und andern præstationibus und Schulden vergli-
chen und unverglichen/ geständig und ungeständig/ überhaupt und
vor alles hinweg/ vor Neuntausend Fünffhundert Reichs-
thaler/ jeden Thaler zu 24. guten Silber- Groschen gerechnet/ baar
Kauff- Summa/ um welche Kauff- Summa es auch Herr Graf
Johann Friderich als Kauffer an- und übernommen/ und die Zah-
lung baar in einer unzertrennten Summa auff Ostern/ des mit
Gott nechstkommenden 1680. Jahrs im Harten- Stein gegen Quit-
tung zu bezahlen versprochen/ bis dahin Ihme Herr Verkauffer die
Kauff- Gelder ohne Zins gestundet/ jedoch will Hr. Verkauffer schuldig
seyn solch Kauff- Geld wieder an Lehen alsobald anzuwenden/ auch
wann der Zahlungs- Termin, ehe Er eine Gelegenheit ein Stück
Gut zu erhandeln erlangete/ oder derer Herren Agnaten Consens
anschaffente/ herbey käme: Will Herr Kauffer das Kauff- Geld
nach Harten-Stein deponiren/ solches daselbst gezehlt geben/ ver-
siegeln/ und gnugsamen Schein zu seiner Versicherung zurück neh-
men/ bis es zu Lehen angewendet werden wird/ welches doch von
datro an binnen Jahr und Tag geschehen soll. Wie nun Herr Kauf-
fer in die Schulden tritt/ und so wol die Frau Gräfin zu Raubach
und dero vier Fräulein mit den jährlichen Liefferungen/ Wittumbs-
Zinsen/ Aliment- Ehe- und Schmuck- Geldern/ und was weiter dis-
falls/ besage Recessus, sub dato Raubach den 30. May nechsthin ver-
glichen/ abfindet/ als auch mit Ihnen und andern Prætendenten sich
wegen der angegebenen grossen und schweren Schulden/ seines Ge-
fallens zu vergleichen/ oder durch rechtlichen Proceß von solchen ge-
rührten Forderungen los würcken/ nichts weniger was zu Bezah-
lung der mit Solms- Braunsfels verglichenen Acht tausend Tha-
lern gegen Verzinsung aufgenommen worden/ und noch auffgenom-
men werden muß/ so viel Herrn Verkaufers ratam betrifft/ an
Capital/ Zinsen und Interessen abzuführen/ und also auf seine Ge-
fahr und Wagnuß zu erwarten hat/ ob Ihm Schaden oder Nutzen
daraus zuwachsen werde/ also tritt Er auch in die völlige Nutzung
solches erkauften und vorhero beschriebenen Fünften Theils an allen
denen Stücken/ die zu Raubach/ Utphe/ und Münsenberg/ und de-
nen

nen von Rödelheim nach Laubach gehörigen Intraden vom 6. Augusti
 1676. als von Zeit Herrn Grafen Carl Ottens Tod an/ und ge-
 braucht sich alles dessen/ und was bey denen Unterthanen an Geld/
 Geträndig und andern allenthalben noch im Rest zurück stehet / so
 wohl wann etwan mittler zeit an Viehe / Haukrath und andern
 Vorrath etwan angeschafft worden wäre / als seines Eigenthums
 (massen Er dann ohne das den Fünfften Theil daran hätte) so gut Er
 kan und mag / woran Jhn weder Herr Verkaufser noch jemand an-
 ders zu hindern oder zu beeinträchtigen befugt seyn soll / allermassen
 Herr Verkaufser aller solcher verkauffte Stücke / Recht und Gerech-
 tigkeiten Herrn Kauffern in Krafft dieses erb- und eigenthümlichen
 übergeben / ihn in treue Gewehr / Nuzungen und Gebrauch dersel-
 ben gesetzt / und vor sich auch seine Leibes- Erben und Nachkommen /
 so männliches als weibliches Geschlechts auch Erbnehmen daran
 ewige Verzicht gethan haben will / nichts als das Unterpfind im
 Fall säumiger Zahlung vorbehaltende / welches doch / so bald die Zah-
 lung erfolget / auch von sich selbst aufhören und abgethan seyn
 und bleiben soll / allermassen die Unterthanen und Diener an
 Herrn Kauffern mit ihren Pflichten / womit sie Ihme bishero
 verwandt gewesen / hiemit gleichfals gewiesen / seines Orts Sie
 derselben in Krafft dessen erlassen / und Herrn Kauffern freyge-
 stellt haben will / ob Er nur den Handschlag von denen Untertha-
 nen und den gewöhnlichen End von denen Dienern dñfals fordern
 will; Zur Gewehr aber ist Herr Verkaufser / was die Schulden be-
 trifft / wie auch die Beschwerden / nicht verbunden / weil Er damit /
 wie schon gedacht / nichts zu thun haben will / jedoch der andern bey-
 den Herren Brüdern und Betters zu Rödelheim / Sonnenwald und
 Baruth Einwilligung in diesen Contract zu verschaffen / auch wann
 der Römisch. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Ma-
 jest. Consens und allergnädigste Confirmation nöthig: Will Er selbi-
 gen gleichfals / jedoch auff's Herrn Kauffers Kosten / und das Er sel-
 bigen selbst aufwürcken möge / zu erlangen allerunterthänigst sup-
 pliciren. Mit dieser Kauff-Handlung nun sind beyde Theile wohl
 zu frieden gewesen / und haben allen Rechtl. Ausflüchten / als Arglist/
 betrügliche Überredung / ob hätten sie die Sache nicht recht inne gehabt
 noch verstanden / oder anderst abgehandelt / als hier beschrieben / in-
 gleichen der Setzung in vorigen Stand / der Verlegung unter oder
 über die Helfft / als worüber ausdrücklich transigiret worden / und

der Regul, daß eine allgemeine Losfagung Rechtlicher Wohlthaten
weilers nicht statt habe / als so ferne eine sonderbare Begebung der-
selben vorher gegangen / und was dergleichen Schutz-Wehren mehr
seynd / so entweder bereits erdacht / oder noch erdacht werden möch-
ten / renunciiret / alles treulich sonder Gefährde. Dessen zu Uhr-
kund haben sie diesen Kauff-Brieff darüber auffgerichtet und mit ei-
genhändiger Unterschrift in triplo vollzogen / auch Ihre Hochgräfl.
angebohrne Pertschafft wohl bedächtlich ausdrucken lassen. So ge-
schehen in Baruth den 24. Augusti / 1679.

(L.S.)

(L.S.)

Friderich Sigismund /
Graf zu Solms.

Johann Friderich /
Graf zu Solms.

Lit. I.

Hochgebohrner / Freundl. Vielgeliebter
Herr Vetter!

W meines an Ew. Lbd. gestern abgeschickten Rath
und Amtmann Wissenbachs erstattete unterthänigste
Relation vernehme mit mehrerm welcher gestalt diesel-
bige gern sehen möchten / daß wegen der / nach besag diß
zu Mainz getroffenen Vergleichs / mir an der darinnen
bemeldten Summ der 8000. Rthlr. noch restirenden und die
nechst verflossene Herbst-Mess bereits fällig-gewesene
2000. Rthlr. an diß auch Hochgebohrnen / 2c. Meines
freundl. lieben Vettern Graf Johann Friderichs Lbd. in
Sachsen schreiben / und wegen sothaner Zahlung eini-
ge Erinnerung thun möchte / mit dem angefügten Er-
biethen / fals hierauff über Zuversicht nichts erfolgen
solte / Ew. Lbd. vermög buchstäblichen Inhalts errühr-
ten Vergleichs die schuldige Gebühr dißfals ohne fernere
Aufenthalt zu verfügen nicht ermangeln wolten / wie-
wohl ich nun mit deroselben beandter massen nichts zu
thun / sondern mich einzig und allein an Ew. Lbd. billig
halte / so will gleichwohl doch ohne Abbruch meines ha-
benden Rechtens auff dero Begehren ein Schreiben an
dieselbige ablassen / mich aber dabey auffß gewisseste ver-
sehen / Ew. Lbd. auff den nicht erfolgenden schleunigen
Zah-

Zahlungs= Fall mich alsdann ohnauffhältlich contentiren /
und nach so langwierig gehabter Gedult / deme so klar und
deutlich abgeschlossenen Vergleich hierdurch ein völliges
Genügen leisten werden / in welcher Zuversicht nechst
Göttl. Erlassung verharre

Erw. Ebd.

Frankfurt den 9.
April / 1680.

Dienstwilligster Vetter und Diener

H. G. z. Solms.

A Monsieur
Monsieur le Comte de Solms

à
Rödelheim.

Lit. L.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit /
Gottes des Vaters / Sohns und Heiligen
Geistes!

Wir Anna Maria, Gräfin zu Solms / geborne Gräfin zu Er-
bach / Frau zu Münsenberg / Wildenfels / Sonnenwald
und Baruth / Wittib / hiermit urkunden / daß Wir durch
Göttliche gnädige Verleihung / auß sonderbahrer mütterlichen Liebe
und Treu / gegen unsern vielgeliebten Söhnen / denen Hoch- Wohl-
gebohrnen Johann Augusten / Johann Friederichen / Friderich Sig-
munden und Johann Georgen / Grafen zu Solms / Herren zu Müns-
enberg / Wildenfels und Sonnenwald / zu Erhaltung guter Ei-
nigkeit / und beständiger brüderlicher Freundschaft / auch Verhü-
tung alles Widerwillen / bey ihrer nunmehr allerseits erlangten voll-
ständigen Mündigkeit / mit wohlbedachtem Rath und ihrer sämt-
lichen Einwilligung / den Gräflichen Solmischen uhralten Erb-
Pacten und Verträgen gemäß / eine Interims- Vergleichung und Ver-
mittelung zwischen ihnen zu treffen / hochnothwendig befunden / de-
roselben / so lange Göttliche Allmacht uns das Leben fristen wird /
und bis an unser sel. Ende / auch dafern nicht unterdessen durch Got-
tes gnädigen Segen ihnen mehr Güter anfallen oder zu recht erhal-
ten / und sonst durch geziemende Wege erlanget werden möchten /
woran sie sämtlich interessiret / und ihnen gleiches Recht zuwach-
sen könte / unverbrüchlich nachzuleben / nemlich / weil bey dem

h

Grä

Gräflichen Hause Solms beständig herbracht / und es mit wohlgedachter unserer vielgeliebten Söhne Herrn Vattern / dem weiland Hoch- Wohlgebohrnen Herrn / Johann Georgen / Grafen zu Solms / Herrn zu Münsenberg / Wildenfels und Sonnenwald / Obristen / Christseligsten Andenkens / und dessen ältern Herren Brüdern / derselben Gräflichen Vorfahren / und bey dem ganzen Geschlecht es jederzeit also unverruckt gehalten worden / wie solches in Gräflichen Solmischen Erb- Verträge / bey allen Veränderungen im Buchstaben klärlich bezeugen und aufweisen / das der älteste Bruder die wichtigste und fürnehmste Herrschafft / Aempter und Güter alleine bekommen / dem andern und nechsten nach Ihm auch ein Stück / wann es verhanden gewesen / zugetheilet / und vor den jüngern gleich wie den ältern vor Ihm ein ansehnlicher und starcker Vorthail / zu mehrerm Respect und Aufnehmen der Gräfl. Familien gelassen / die nachfolgenden jüngern Brüder aber / alle mit einer jährlichen gewissen Geld- Pension versehen worden / und sich damit so lange contentiren müssen / bis Gott der Allerhöchste zuweilen mehrere Anfälle bescheret / dardurch Sie auch zu eigenthümlichen Herrschafften und Güthern nach und nach gelanget seynd / wie es also noch Anno 1607. zwischen ihrem Herrn Vatter und desselben damahls lebenden vier Brüdern / den weiland Hoch- Wohlgebohrnen Herrn Friderichen / Herrn Albrechten / Herrn Wolffgangen und Herrn Henrich Wilhelmen / Grafen zu Solms / Herren zu Münsenberg / Wildenfels und Sonnenwald / respective Rittern und Obristen / nach Absterben ihres Herrn Vatern / unserer vielgeliebten Söhne Groß- Vatern / Herrn Johann Georgen / Grafen zu Solms / Laubachischer Linien / allen Christ- seligen Andenkens / gehalten worden / das der ältere Bruder / Herr Graf Friderich zu Solms / die Aempter und Kellereyen Rödelheim / Peterweil und Assenheim mit deren Pertinentien / der andere aber Herr Albrecht das Städtlein Laubach mit seiner Zubehörung bekommen / und die übrigen drey eine jährliche gewisse Geld- portion an solchen beyden Orten zu gewarten gehabt / womit sie so lange vergnüget seyn müssen / bis Anno 1615. den dreyen noch überlebenden Gebrüdern / Herrn Graf Friderichen / Herrn Graf Henrich Wilhelmen / und Herrn Graf Johann Georgen zu Solms / die im Chur- Fürstenthum Sachsen und dem Marggraffthum Nieder- Lausnis gelegene Herrschafften und

ff.

und Lehen-Güter/ Wildenfels/ Sonnenwald/ Baruth und Pouch/
 doch mit grossen Schuld-Beschwerden zugefallen/ und davon nach
 Sächsischen Rechten/ ihr junger Vetter zu Laubach/ dessen Herr
 Vater diesen Lehen-Fall nicht erlebet/ außgeschlossen worden/ da
 dann die ältere Brüder Herr Graf Friderich zu Solms die Rödelshei-
 mische Aempter und Güter vor sich alleine frey/ und die jährliche pen-
 siones zurück behalten/ Herr Graf Henrich Wilhelm aber die Herr-
 schafft Sonnenwald und das Ritter-Guth Pouch/ und Herr Graf
 Johann Georg die Heerschaft Wildenfels/ und das Ampt Baruth
 mit den grossen Schuld-Beschwerden bekommen/ welche sie auß
 denselben abtragen/ auch unser herz-vielgeliebter Gemahl/ Herr
 Graf Johann Georg zu Solms/ wohl-seliger Gedächtniß/ die
 Herrschaft Wildenfels biß nach seinem Tod/ Herrn Graf Ottens zu
 Solms Wittiben/ Frauen Annen Amalien/ Gräfin zu Solms/ ge-
 bohrnen Gräfin zu Nassau-Saarbrücken/ in vollkommenen Nutz
 und Gebrauch lassen/ auch endlich wie in Vormundschaft solche
 Herrschaft Anno 1635. durch schweren Rechts-Proceß und vielfälti-
 ge grosse Mühe/ an Uns und unsere vielgeliebte Söhne/ vollköm-
 mlich bringen müssen/ darauff Herr Graf Friderich zu Solms ohne
 Leibes-Erben mit Tode abgangen/ welchem in seinen gehaltenen Röd-
 delheimischen Aemptern und Gütern unsere vielgeliebte vier Söh-
 ne mit ihren Vettern/ Herrn Graf Albrecht Otten zu Laubach/ und
 Herrn Graf Georg Friderichen zu Sonnenwalda in Capita, und
 nach Anzahl der Personen succediret/ daß ihnen hieran vier Theil
 gebühren und zuständig seynd.

So soll diesem nach die Herrschaft Wildenfels samt dero Zube-
 höhrung/ wegen unserer hohen Anforderung und Leib-guths/ auch
 andern darinnen und in dem Ampt Baruth habenden Rechten/ uns
 die Zeit unsers Lebens/ zu unserm Unterhalt von unsern vielge-
 liebten Söhnen in vollkommenen Nutz und Gebrauchung ungehin-
 dert gelassen werden.

Hingegen wollen wir vor Uns/ unsern vielgeliebten jüngsten
 Sohn/ Johann Georgen/ Grafen zu Solms/ so lange wir diese
 Herrschaft haben/ und sich nicht andere Mittel ereignen werden/ wie
 auch unsere noch unaußgestattete vielgeliebte dritte Tochter/ Fräu-
 lein Anna Marien/ Gräfin zu Solms/ biß zu ihrer Vereheligung
 nothdürfftig unterhalten/ und sie mit allen unserer Gelegenheit und
 ihrem

ihrem Stande gemäß versehen / daß darzu unsere vielgeliebte ältere
 drey Söhne / auß den übrigen Aemptern und Güthern nichts bey-
 tragen dürfen / müssen wir dann auch unsere beyde älter. und die
 jüngste Tochter / Fräulein Sophien Elisabethen / Herrn Wolffen/
 Freyherrn von Schellendorff / Frauen Sophien Marien / Herrn
 George Ernsten / Herrn von Schönburg / und Frauen Eleonoren
 Magdalenen / Herrn Henrich Joachim / Freyherrn von Schulen-
 burg / auf unsere eigene Kosten Vorschuss und Verlag / ohne unserer
 vielgeliebten Söhne Zuthun und Beitrag / bis auf die Ehe-Gelder /
 so sie bey ihren Brüdern in den väterlichen Herrschafften und Güthern
 annoch rückständig zu fordern / Gräflichen außgestattet haben / der-
 gleichen wir auch mit Fräulein Anna Marien / wann sich dieselbe
 nach Gottes Willen bey unserm Leben verheheligen wird / zu thun ent-
 schlossen seynd / und uns hierinnen mit mütterlichen Gnaden eben-
 falls erweisen wollen / daß unsere vielgeliebte Söhne / außer des ge-
 wöhnlichen Heyrath-guts und Ehe-Geldes / in solcher begebenden
 Ausstattung nichts aufzuwenden haben mögen / wie wir dann nicht
 zweiffeln / sie werden darauff unsere mütterliche Affection und treue
 Fürsorge gnugsam verspüren / und so viel mehr unserm wohlge-
 meinten Rath und Verordnung allerseits gehorsamlich Folge lei-
 sten / worzu wir sie insgesamt und sonders hiermit treulich und be-
 weglich / zu Erlangung Gottes reichen Segen anermahnet haben
 will / und ist hierauf unsere beharrliche Meinung / auch
 den Väterlichen / Groß-väterlichen und sämtlichen Gräflichen Sol-
 mischen Theilungen / Verträgen und Herkommen gemäß / daß un-
 ser ältester vielgeliebter Sohn / Johann Augustus, Graf zu
 NB. Solms / vor den andern einen starcken Vorzug in den Aem-
 tern und Güthern habe / derowegen soll er die vier Antheil an Rö-
 delheim / Peterweil und Assenheim / und aller derer Zubehörung / vor
 sich alleine haben und behalten / genießen / nutzen und gebrauchen / auch
 wann hierzu der Fünffte Theil von unserm vielgeliebten Vetter und
 Gevatter / Herrn Graf George Friderichen zu Solms / Sonnenwal-
 discher Linten / durch Compensation der Pouchischen Schuld Forde-
 rung / und sonst auf dienliche Wege erlanget werden könnte / ihm sol-
 ches Stück und Antheil bey den vorigen vieren zugleich gelassen werden /
 doch bescheidenlich und also; daßer dem dritten Bruder Graf Fride-
 rich Sigmunden alle Jahr Vierhundert Reichsthaler zur ge-
 wissen unfehlbaren Pension und Unterhalt gegen seiner Quittung
 ent.

entrichten und abstaten soll; Im widrigen aber/ und darüber Vermuthen/ unser freundlicher lieber Vetter/ Herr Graf George Friderich zu Solms / sich zu Abtretung seines Fünfften Rödelheimischen Antheils gegen Compensation der Pouchischen Schuld-Forderung nach billigen Dingen nicht bequemen wolte/ so soll bemeldtem unserm dritten Sohn/ Graf Friderich Siegemunden/ die Pouchische Schuld-Forderung der 10000. fl. Capital/ hiermit dergestalt assigniret seyn/ daß er hievon die Fünffhundert Gulden jährliche Interesse zu seiner Unterhaltung erheben/ und in Verbleibung gültlicher Zahlung sich in das Ritter-Guth Pouch immittiren und einsetzen lassen/ oder sonst solche jährliche Pension bey unserm Vetter zu Sonnenwald suchen und einbringen möge/ die 10000. fl. Pouchisch Capital schwerer Meißnischer Münzwehrung aber/ neben den bishero verpagten Interesse soll auf solchen Fall zu unserer vielgeliebten Söhne fernern Disposition aufgestellt verbleiben.

Damit aber auch unser anderer vielgeliebter Sohn/ Johann Friderich Graf zu Solms vor den jüngern beyden Gebrüdern einen rechtmäßigen billigen Vorzug/ nechst dem ältesten Bruder haben/ und ein gewisses an Gütern bey unserm Leben in Besitz/ Nutz und Gebrauch zu seinem Unterhalt bekommen möge/ so wollen wir ihm zu seiner Anheimkunft das Ampt Baruth mit aller Ein- und Zuehörnung unbeschadet unsers darauf habenden Rechten und Anforderung zu genießten/ wirklich übergeben und einräumen/ doch daß Er davon die jährliche Beschwerung und Anlagen abstaten/ auch zu den Rechts-Processen seinen Antheil abführen soll/ welches Ampt/ ob es zwar iho sehr verwüstet und wenig zu nutzen/ so wollen wir doch zu Gott die Besserung hoffen/ und nicht zweiffeln/ es werde so viel jährlich eintragen/ daß durch des Höchsten Segener sein genügsames Auskommen davon haben könne.

Und wiewohl wir unsern vielgeliebten vier Söhnen allerseits von Herzen ein mehrers gönnen möchten/ so ist ihnen doch selbst der Zustand und die Unmöglichkeit gnugsam wissend und bekandt/ daher sie mit dem/ was der grundgütige Gott bishero auß Gnaden bescheret und übrig erhalten/ immittelst verließ nehmen/ und desselben reiche Hilfe/ Gnade und Segen ferner erwarten werden. Wann sie aber künfftig nach unserm sel. Hintritt/ welcher jederzeit in Gottes gnädigen Händen stehet/ die Herrschafft Wildenfels darzu

J be

M. bekommen / auch vermittelst Göttlicher Verleihung die Herrschafft
 Größlich beym Käyserl. Hof / im Stande des Rechten / oder durch
 gütliche Vereinigung ganz oder zum Theil erhalten / und an sie ge-
 bracht werden / auch sonsten in andere Wege / durch des gütigen
N. Gottes Schickung und allein weisen Rath ihnen mehr Gütther zufal-
len solten / so lassen Wir noch zur Zeit in ihren freyen Willen vor diß-
mahl gestellet verbleiben / wie sie sich nach Gelegenheit und einlauf-
fenden Umständen / in Fried und Einigkeit gänglich und endlich ver-
gleichen und theilen wollen / doch daß es in alle Wege bey dem Her-
kommen des Gräflichen Hauses Solms gelassen / der Aeltere vor dem
Andern / und der Andere vor den beyden Jüngern beobachtet / nichts
aber denselben zu entgegen gehandelt / sondern allezeit dem Aeltesten
der gebührende Respect und Vorzug erwiesen werde / gestalt ihr Herr
Vater sel. solches auch gegen seinen Brüdern die Zeit seines Lebens in
der That bezeuget hat.

So viel aber unsere eigenthumliche Gütther und Vermögen /
 Anforderungen und Gerechtigkeiten betrifft / wollen Wir uns dißfals
 ganz nichts begeben / sondern hierinnen die freye Disposition und un-
 gebundene Hand / damit eigenes Willens und Gefallens ungehin-
 dert zu gebahren ausdrücklich bedinget und vorbehalten / auch daran
 ganz nichts präjudiciret / noch zu unserm Nachtheil verwilliget und
 eingeräumt haben.

Womit neben uns unsere vielgeliebte Söhne allerdings zu frie-
 den gewesen / solche unsere mütterliche Verordnung und wohlge-
 meyneten Rath mit Dank erkennet / beliebt und angenommen / auch
 demselben fest und unverbrüchlich nachzukommen uns mit Hand und
 Mund gelobet / versprochen und zugesaget.

Und Wir Johann Augustus , Johann Friderich , Friderich
 Sigmund und Johann Georg, Grafen zu Solms / Gebrüdere / Her-
 ren zu Münzenberg / Wildenfels und Sonnenwald verpflichten uns
 hiemit / daß von uns sampt und sonders diesem allen / wie es vorher
 steht / treu und aufrichtig nachgelebet / und darwider keines Weges
 gehandelt werden / die Lehen aber hierdurch zwischen uns Gebrüdern
 nicht gebrochen / noch dißfals eine Division und gängliche Zertheilung
 der Gütther vorgenommen / sondern so viel dieselbe betrifft / alles in
 vollkommenen Stand unverrückt gelassen seyn soll / treulich sonder
 Gefehrde.

Uhr.

Urkundlich ist dieses also in gegenwärtigen Reces bracht / und von uns der Gräfl. Mutter / auch vier Gebrüdern eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Petschafften bekräftiget worden. Datum Dresden den 5. Aprilis nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im ein Tausend sechs hundert zwey und fünffsigsten Jahre.

(L.S.)

Anna Maria, Gräfin zu Solms /
Geborne Gräfin zu Erpach
Wittib.

(L.S.)

Johann Augustus,
G. z. Solms.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Johann Friderich,
G. z. Solms.

Friderich Siegemund,
Graf zu Solms.

Johann Georg,
Graf zu Solms.

Lit. M.

Im Nahmen der Heyligen Hochgebenedeyten
Dreyfaltigkeit / Amen.

Und und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / absonderlich denen es zu wissen von nöthen. Demnach durch tödtlichen Hintritt des Hochgebohrnen / unsers nunmehr in Gott ruhenden Betters / Herrn Carl Ottens / Grafen zu Solms / Herrn zu Münsenberg / Wildenfels und Sonnenwald / 2c. Christmilden Andenkens / die Graf- und Herrschafft Solms-Laubach / benebenst den ein Sechsten Theil der Herrschafft Rödelheim mit dero Ein- und Zugehörungen / Nutzbarkeiten / Schlösser / Bauen / Regalien / Jurisdictionen / uns Georg Friderichen / und / uns Johann Georgen / benebenst unsern respectivè freundlich-geliebten Herrn Bettern / und Brüdern / ex pacto & providentia Majorum erblich zugefallen / welche wir dann auch etliche Jahr her mit einander in communione gehabt / besessen / genuzet und gebrauchet / wann wir aber auß wohlbedächti- gem Gemütze befunden / das in so beschaffenen Gemeinschaft / auch auch andern darauß unausbleiblich entstehenden Ungelegenheiten länger zu beharren / uns und unsern Unterthanen nicht vorträglich fallen / sondern vielmehr zu besserer Fortsetzung unsers Proper- Nutzens verhinderlich seyn wollen ; Als haben wir unsere obbesagte beyde Antheile einen unsers Gräflichen Hauses Agnaten zu verhandlen bey uns beschlossen / und ob zwar anfänglich unsers vielgeliebten

S 2

Better

Vetter und Bruder Herr Graf Johann Friederich / sich zu einem
 Kauffer hierzu angegeben / wir aber des Handels mit einander nicht
 einig mit einander werden können / und Sr. Lieb. uns dieselbe an-
 derwärts / nur daß es an keinen Fremden geschehe zu verhandeln frey
 gestellet. Dahero unser auch freundlich geliebter Vetter / Herz Johann
 Carl Eberhardt / Graf zu Solms- Rödelsheim sich angemeldet / und
 nachdem wir uns zusammen gefunden / ist endlich folgender Kauff
 unter uns abgeredet und geschlossen worden. Nämlich wir Geor-
 ge Friderich / und wir Johann George / beedersaits Grafen zu
 Solms / Herren zu Minsenberg und Sonnenwald / verkaufen un-
 sere an der Graf- und Herrschafft Laubach / item dem Ampt Utphe
 habenden zwey Fünfftheile / benebenst denen an der Herrschafft Rö-
 delheim ein Sechstentheil / uns wiederum zukommenden zwey Fünff-
 theile / mit allen Renten / Zinsen / Intraden und Nutzbarkeiten / in- und
 ausserhalb denen Herrschafften gelegen / wie dieselbe immer Namen
 haben können oder mögen / nichts im geringsten außgeschlossen / we-
 der Hohes noch Niedriges / zugleich allen und jeden Dorffschafften /
 neben denen Unterthanen und Diensten / Schlössern / Häusern und
 Gebäuden (darunter in specie unsere Antheile an dem Solmischen
 Hofe mit begriffen seyn sollen) Waldungen und Jagten / Regalien /
 Leibeigenschaft und dergleichen Rechten / Oberherrlichkeiten / Ge-
 bottmäßigkeiten / alle und jede Jurisdictionen / gesamt dem Gräfl-
 chen Archiv in Ecclesiasticis & Civilibus , auch juribus Patronatus,
 in Summa / allen und jeden Nutzbarkeiten / nichts darvon außge-
 schlossen / wie wir solche selbst inne gehabt / genuzet und gebraucht /
 erwehnten unsern freundlich geliebten Vettern / Herrn Johann
 Carl Eberharden / Grafen zu Solms- Rödelsheim / um und vor
 Neun und Zwanzig Tausend Thaler / den Thaler zu vier und zwanz-
 zig gute Groschen gerechnet / ganzer Kauff-Summa / dergestalt daß
 Sr. Lieb. das ganze quantum auf bevorstehende Michaelis-Messe
 in Leipzig ohne unsere Kosten ohnfehlbar / baar in einer Summa an
 guten allhier im Lande gangbaren Sorten außzahlen / und davon sich
 ganz keine Entschuldigung / wie die immer Namen haben mag / und
 von Menschen-Sinn erdacht werden könne / sich abhalten lassen solle ;
 Welches daß auch wir Johann Carl Eberhard / Graf zu Solms- Röd-
 delheim auf solche Weise auf uns genommen / und bey unser Gräfl.
 Parole zu praktiren hiermit kräftigster massen versprochen und zuge-
 saget haben / und damit unsere vielgeliebte Herren Vettere desto ge-
 wisser

wisser seyn möchten / so setzen wir hiermit und Krafft dieses zu einem wahren Unterpfeindem / unsere Herrschafft Ködelheim / daß Ihr Lieb. Lieb. im Fall der Nicht-haltung / sich ohne einigen Proceß bezahlt machen / die Possession ergreifen / und solche so lange / als bis sie befriediget / innehaben sollen / wie wir dann gutwillig allen und jeden exceptionibus, wie die immer Namen haben mögen / Krafft dieses / wie solches zu recht am beständigsten geschehen kan und mag / renunci- ret haben / auch nicht eher bis die Zahlung wirklich erfolgt / der Possession der erhandelten zwey Fünffttheile uns anmassen wollen.

Über dieses Kauffpretium nun über nehmen wir Johann Carl Eberhard ferner alle und jede nomina, so wohl activa als passiva, welche allbereit fundbar seyn / oder noch künftig sich hervor thun möch- ten / ohne einige eviction oder Gewehr / und sollen Herren Verkauf- fere / unsere vielgeliebte Vettern / damit ganz nichts zu thun haben / es mögen selbige auff unsern Gewinn und Verlust ausgehen / wie sie wollen / so soll alles gut / und Wir damit content und zu frieden seyn.

Gingegen haben Wir George Friedrich / und Wir Johann George auß Vetterlicher affection, die annoch von zwey Jahren / we- gen des Ködelheimischen Sechsten Theils zu unserer zwey Fünfft- theile restirende Intraden / unserm gedachten Vetter / Herrn Johann Carl Eberhard hiermit gänglich überlassen / wie nicht weniger ce- diren Wir Sr. Lieb. alle dasjenige / so Wir annoch auß denen Lau- bachischen und Utyphischen Rechnungen zu pretendiren haben möch- ten / es seye auch an wen es wolle / ingleichen / was an Früchten oder sonst nichts hiervon außgeschlossen vorhanden / und uns zuständig ist; dieses alles übergeben und treten Wir in optima juris forma un- serm lieben Vettern hiermit abe / daß Er damit von nun an / als wie mit seinem Eigenthum gebahren Macht haben / jedoch auch dafern der Frau Wittib / oder sonst jemande / etwas zu bezahlen im Rest stünde / daß Se. Lieb. dieses alles auff sich nehmen und befriedigen solle.

Endlich / dafern es sich ereignete / daß gemeldter unser Herr Vetter etwan diese unsere beeden an sich erhandelten zwey Fünffttheile / benebenst seinem Antheile hinwiderum zu veralieniren genötiget wür- de / so wollen Wir George Friederich und Wir Johann George uns den Vorkauff per expressum hiermit vorbehalten haben. Daß nun diese

R

obige

obige Handlung von uns wohlbedächtlichen auß freyen Gemütthe und genugsamer Überlegung wissentlich also abgeredet und beschloffen worden / bekräftigen Wir hiermit vor uns / unserm Erben und Erbnehmen / wollen auch daß dieses alles von uns und unserm Erben und Erbnehmen steiff und unverbrüchlich gehalten / darwider in keinerley Weise gehandelt / noch durch andere solches zu hintertreiben oder zu annulliren geschehen lassen.

Wie Wir dann allen und jeden exceptionibus, wie solche in Rechten gegründet und uns zu statten kommen mögen / absonderlich lationis ultra dimidium non rei sic sed aliter gesta, krafft dieses hiermit renunciiren wollen / treulich sonder Argelist und Gefährde. Dessen zu Urkund seynd drey gleichlautende Exemplaria abgefasset / und jedem Theil eins zugestellet worden / geschehen Sonnenwald den 25. Maji 1683.

(L.S.)

Jeorg Friedrich,
Graf zu Solms.

(L.S.)

Johann Georg,
Graf zu Solms.

(L.S.)

Johann Carl Eberhard,
Graf zu Solms.

Lit. N.

MANDATUM DE NON TURBANDO IN BONIS PER legitimum emptionis, veaditionis Contractum acquisitis, eorumque fructibus percipiendis, non gravando Ministros in officio tam communi quàm particulari constitutos, sed solvendo iis debita residua salaria sine de non contraveniendo verò pactis Majorum & restituendo ablata cum clausula.

In Sachen

Solms-Rödelheim und Consort.

Contra

Solms-Wildenfels und Consort.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erzherzog

Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer /
Kärndten / Crain und Württemberg / Graf zu Sabsburg /
Tyrol und Görz / 2c.

Letbiethen denen Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lie-
ben getreuen und andächtigen / Johann Friderichen / Grafen
zu Solms / Herrn zu Münzenberg; So dann dessen Gräfl-
cher Eheliubsten Benigna, Gebohrne von Promnitz / wie auch Jo-
hann Peter Schäfern / Unsere Gnad und alles Guths; Wohlge-
bohrne Liebe / Getreue und Andächtige!

Unserm Käyserl. Cammer-Gericht haben der auch Wohlge-
bohrner / Ehrfahm / Gelehrter / Unser und des Reichs Liebe Ge-
treue / Johann Carl Eberhard, Graf zu Solms und Herr zu Münzen-
berg / und dessen bedrangte Rätthe und Bedienten zu Laubach / un-
terthänigst supplicirend für- und anbringen lassen / was massen auff
zeitliches Ableben weyland Carl Ottens / Grafen zu Solms / und
Herrn zu Münzenberg / 2c. dessen verlassene Graf- und Herrschafft
Laubach vigore Solmensium pactorum auff weyland Johann Augu-
stum, Grafen zu Solms-Rödelheim supplicirenden Grafens Vatern/
so dann die beklagten Johann Friderichen, Friderich Sigmund, Hans
Georgen und Georg Friderichen / sämptlichen Grafen zu Solms /
als dessen nächste Stams-Agnaten / erblich gefallen wären / worauff
sie dann begeben / daß nachdeme die sämptliche fünf Gräfl. Erben /
diesen angefallenen Gräflichen Antheil / durch Gemeinschaftliche Be-
diente / auß sonderbahren bewegenden Ursachen / etliche Jahr verwal-
ten lassen / nachmals wegen / auß dieser weitläufftigen Communio,
utpote quæ vulgò discordiarum mater vacari solet, entstandenen viel-
fältigen Beschwerlichkeiten / besagter Graf Friderich Sigmund
sie auß dieser Gemeinschaft herauß gesetzt / und seinen einen Fünff-
theil die beklagten Grafen kaufflich überlassen / hingegen die andere
zwei Fünfftheile ihme Impetranten würcklich zu kauffen gegeben hät-
ten / wie solches der sub Num. 1. beyliegende Kauff-Contract außweise /
darauff auch er Kauffer / weilen er den Kauffschilling in
baarem Geld so balden aufzubringen der Ursachen nicht vermöcht /
daß ihme der benöthigter Consens (so jedoch von denen übrigen sämptl. Agnaten des Gräflichen Hauses
Solms einkommen) zu Verpfändung einiger Land-Gü-
ther /

ther / von dir obgedachten Beklagten / wie wohl der Solmischen Erb-Vereinigung schnur stracks entgegen und zu wider / besag beygehenden Extracts sub Num. 2. allein nicht hätte wollen ertheilet werden / denen Gräflichen Verkäufern / nach Anleitung deren verglichenen Kauff-Contracts , andere Vergleichsmäßige Mittel vorgeschlagen / und ihnen so viel Gefäll in seiner Graffschafft Ködelheim einzuräumen versprochen / als die Pensiones des Kauff-Gelds jährlich erträgen und aufwürffen / wie auß beyliegendem Extract-Schreibens sub Num. 3. am Tage liege / mithin also die Conditiones des Contracts völlig adimplirt / und dannenhero die Possession der erkauften zwey Fünfttheil vorlängsten gehabt und eingenommen hätte / in Hoff- und Meinung / weilen nunmehr der andern Condominorum Zahl durch diese getroffene Kauff und Verkauf bis auff zweyen verringert / es würden künfftig die Gemeinschaftl. Bediente desto ruhiger ihre Administration verwalten können / erklagender Graf auch seine Portion der drey Fünfttheil jährlicher Renthen und Gefällen desto gewisser und richtiger einzunehmen haben; So hätte jedoch in facto sich zugetragen / das nachdeme er Implorant sich in Fürstl. Hessen-Casselsche Krieges Dienste und außser Lands begeben / das du offterwehnter Beklagter / und du dessen Eheliebste mit euren Bedienten / in specie aber du deren jüngern Grafen Praceptor Johann Peter Schäfer in zwischen ihnen Supplicanten ganz eigenthätlich und höchststraffbahrer Weis / in dessen theils hereditario , theils justo Emptionistitulo acquirirter possession vel quasi zu turbiren euch un- terstanden. Allermassen ihr nun nicht allein einige Zeit der Herrschafft Nutzbarkeiten allein genießen / sondern auch / was vor die- sem außgethan und verliehen gewesen / als Weyden / Wiehwech / Gras und andere Gärten de facto zu euch ziehen thätet / wordurch dann sie die arme Gemeinschafts-Unterthanen / so solches alles in- gehabt / und das Ihrige auch richtig davon entrichtet / nicht allein in ihrer Nahrung sehr verkürzet / sondern auch erklagender Graf an seinen Dreyfünfttheil Renthen überaus vernachtheiliget wurden. Die Gemeinschaftliche Renthen / so in solcher quantität vorhanden seyen / das der Frucht-Schreiber auch solche zuschütten allbereits längst mehreren Raum / wo sie nicht verderben solten / begehret / vermög Beylage sub Lit. A. lieffet ihr mit einem eigenen Schloß beschliessen / und wollet solche allein in eurer direction haben / ihr nehmet jedoch davon

davon wann und wie viel ihr wollet / gestalten ihr allbereit mehr als zwölffhundert Achtel / nach der Beylage sub Lit. B. davon hinweg genommen / ohne was ihr verkauffen / und das bahre Geld davor zu euch hättet nehmen lassen / besag der Beylag sub Lit. C. wobey gedachter supplicirender Graf / dem allein in natura weggenommenen nach / zu seinen Dreyßünffttheilen / auch mehr als achtzehen hundert Achtel haben müste / und könten jedoch dessen daselbst nothwendig zu halten habende Diener / nicht einmahl ihre sauer verdiente Bestallungs-Früchten davon bekommen / ja was noch mehr / wann sein des Impetrantens Frucht-Schreiber / auff dessen Befehl / einem oder dem andern dessen daselbstigen Diener etwas von Früchten reichete / unterstundet ihr mehr gedachte Beklagte euch denselben / da ihr doch keine Cognition über ihne hättet / in gewisse Straff zu setzen / auch durch einseitigen Büttel de facto darauß exequiren zu lassen / und wollet annoch solche Straff vor euch allein behalten / besag Beylage Lit. D. so ja höchst unbillig sene / und ob gleich von Supplicanten anwesenden Rätthen und Bedienten auch wohl schriftlich dagegen protestiret wurde / nach Ausweis der Beylage sub Lit. E. so wolte es doch alles in der Güthe nichts versangen.

Auff dem Lande wollet ihr nunmehr alle Bier- und Weinschenke selbst belegen / oder doch wenigstens solche Leute allein zu eueren daselbstigen Wirthen haben / so das Bier bey euch allein nehmen und verzapffen wolten / wodurch dann die gemeinschaftliche Einkünften nicht allein abermahl sehr geschwächet und verringert / sondern auch der arme Landmann an seiner Nahrung wiederum sehr verkürzet würde / da doch selbige als gemeinschaftliche Unterthanen / so viel den Wein betreffe / dir beklagtem Grafen solchen von weitem herbey führen müsten / auch / wann sie etwan die Mitherrschaft wegen ermangelnden gemeinschaftlichen Befehls / oder dergleichen dabey vorschüzet / mit grausamen Schlägen und übeln Tractamenten von euch darzu getrieben und gezwungen würden; So viel aber die Gersten zum Bier-brauen belangete / müste solche der Frucht-Schreiber besag beyliegenden Extracts sub Lit. B. mehrern Theils von dem gemeinschaftlichen Boden hergeben / wie dann auch das Holz zu dem so vielfaltigen Brauen und respectivè Brandenwein-brennen / auff vielen Gemach- und Küchen-Feuern / so wohl auß denen gemeinschaftlichen Wäldern genommen / als von denen Gemein-schaffts-Unterthanen / durch dero Gemeinde frohnen müste / darzu

L

und

und beygeführt werden; daß dieselbe auch dergestalt über solche so vielfältig- und darzu einseitige neue Dienste und angemachte Jagten lamentiren und klagen müßten/ ja gar ohne Scheu sagen dörrten/ wo ihnen in kurzem darin nicht geholffen würde/ sie alles mit dem Rücken ansehen/ und gar zum Land hinaus gehen müßten/ desßwegen dann mehr besagtem Imploranten ohnmöglich fallen wolte/ allen solchen so nachtheilig- und unverantwortlichen Eingriffen länger also nachzusehen.

In denen Wäldern/ woran du vielbesagter Beklagter/ auch nur zwey Fünfftheile hättest/ ließest du zu der daselbst führenden Glashütten/ so jedoch nicht dein eigen/ sondern einem armen gnugsam darüber klagenden Unterthanen zuständig/ dermassen mit vielfältigem Holz-fällen einbrechen/ daß es/ wie der klare Augenschein gebe/ zu erbarmen/ ohne daß solches Holz in der Gemeinschaft irgend veraccordiret/ oder zu denen drey Fünfftheilen offtgedachtem supplicirendem Grafen der Gebühr nach abgetragen würde/ wordurch dann neben obigem geführten Eingriffen die gemeinschaftliche Renthen so gar geschmälert wurden/ daß auch die anwesende Gräflliche Wittibe über ihren veraccordirten Wittumb und dessen zurück bleibenden Abtrag sich nicht wenig beklagete/ wie solches alles notorium und unlängbar; sondern was noch mehr seye/ so unterstündest du beklagter Graf und du Mitbeklagte dessen Eheliebste anjesso noch ferner eine andere Glashütte/ und zwar in dem besten Grund der Herrschaft/ auch mit Widerwillen und beschehenem protestiren klagenden Grafens auffrichten zu lassen/ zu welchem Ende dann und damit ihr das darzu benöthigte Fuhrwerck desto besser dabey unterbringen möchtet/ ihn auch des in solchem Grunde liegenden gemeinschaftlichen Meynerhoffs (so von zweyen Hoffleuthen biß dahero um den einen Drittel und zwar sehr wohl gebauet seye) nun ganz eigenmächtig/ (ob gleich besagter Supplicant ebenmäßig so wohl dargegen protestiren/ als auch die beyde Hoffleuthe/ die ihr Beklagte auch ihrer habenden Lenhe zu wider von dem Hof de facto weg haben wollet/ um Schutz und Aufhaltung solcher ihrer Lenhe/ als welche noch zwey Jahr währete/ besag Beylag Lit. F. hätten bitten lassen/ mit dem Erbieten/ lieber den Hof künfftig um die Helffte aufzustellen) und zwar mit Widerwillen des Klägers und ganz factuosen Verstoffung vorbesagter Hoffleuthe euch anmassen thätet/ unter dem nichtigen Vorwand/

wand/ daß ihr auch/ was die Hofleuth davon bishero gegeben/ ab-
tragen woltet.

Wie aber jederman wissend/ daß diese Leuthe treffliche Bau-
leuthe seyen/ und der Hof durch deine des Beklagten Knechte nim-
mermehr so würde gebauet werden mögen/ oder im Bau erhalten
werden/ darzu die Helffte der erbauten Einkünfften vor den einen
Drittel allerdings nicht allein als weit profitabler in comunione
anzunehmen/ sondern du Beklagter auch in allen andern Stücken
noch so viel restirest/ und in der Gemeinschaft offtermeldten Suppli-
canten zu dessen fundbahren drey Fünfftheil fast nichts abgetragen/
Dabeneben auch über solche dessen drey Fünfftheile weniger als nichts
zu bestellen/ oder sonst zu disponiren hättest/ zu geschweigen/ daß
wann du noch eine Glashütte ins Land bauen lassen woltest/ du die
Wälder zusamt der Wildbahn gar zerstörest/ so dem gemeinschaftli-
chen Interesse sonderlich entgegen/ und vielgedachter Impetrant ohne
derselben äuffersten Schaden und ruin gleichwohl nimmermehr zu ge-
schehen würde nachgeben können oder mögen.

Was demnechst Heu/ Stroh/ und theils etliche Arthen wenig
einkommender Früchten/ als Heyde-Korn/ Erbsen und dergleichen
belangte/ nimmest du nicht allein von allem deine zwey Fünfftheile
zu dir und hinweg/ sondern lieffest auch des Supplicants drey Fünff-
theil wohl darbey einführen/ und respectivè aufschütten/ wann es
aber nachgehends solle zu Geld gemachet werden/ um etwan dessen
einseitigen Dienern (wie es dann zusammen auch ein Grosses ertrü-
ge) ihre Bestallungen guten theils damit abzutragen/ lieffest du Be-
klagter solches durch deine Diener verwehren und verbiethen/ da du
doch deine portiones allbereits davon weggenommen und verzehret
hättest/ besag Beylage sub Lit. G. Ja wann du beklagter Graf gleich
zuweilen sein Supplicants Dienern etwas weniges davon abfolgen
zu lassen verwilligest/ so wurde doch von dir mit beklagter Gräfin
solches in deiner Abwesenheit wiederum von neuen verbothen/ wo-
durch dann geschah/ daß es theils also liegend müste verderben/ oder
auch gar von euch und eurem Gesinde consumiret wurde/ dahinge-
gen mehrgedachter klagender Graf nicht allein das geringste nicht da-
von erlösete/ sondern auch dessen Diener/ auß Mangel ihrer zu em-
pfangen habenden Bestallungen/ um deren Erlassung/ oder richti-
gen Abtrag ihrer rückständigen Salariorum inständigst nachsucheten/
welches

welches erstere aber er abermahlen so wenig zugeben möchte / als unmöglich seye und bleibe / ohne Diener zu regiren / noch auch länger geschehen lassen könnte / daß seine Diener von dir oftgemeldten Beklagten annoch über diß alles fast ohne Unterlaß mit Scheltworten so übel tractiret würden / da du solche nicht allein ganz gewaltsam jedoch aber auch dabey ganz unrechtmäßiger Weiß bey Hohen und Niedern (und daß weilen sie die in deinen so einseitigen such- und führenden Eigen-Nutzen ihrer tragenden Pflichten wegen widersprechen müssen) dergestalt außscheltest / daß es höchlichen zu beklagen / darbey lieffest du es noch nicht / sondern siengest nunmehr an / und zwar in so nothwendiger Abwesenheit des Impetrantens vielbesagte dessen Dienere mit schweren Gefängnissen / auch um ein Nichts / so zu sagen / und da du Beklagter doch die geringste Cognition über sie nicht hättest noch haben möchtest / zu belegen / daß sie auch fast darin verfrieren müsten / Inhalts der Beylag sub Lit. H. andern und mittlern Bedienten aber lieffest du ihre Häuser durch deine eigene Diener mit Gewalt stürmen / ihre Cabinetten besteigen / und ihrer Weib und Kinder Kasten visitiren / um die gemeinschafftliche Documenta von ihnen zu haben / welches man sich dann von Seiten des Impetrantens hiernächst als dem gemeinen Haus- und Land-Frieden zu wider / annoch gegen dich Beklagten und deine Fried-brecherische Thäter / rechtlicher Weiß auszuführen / hiemit expresse wolte vorbehalten haben / und daß um so mehr / als ihr sämptliche Beklagte und eure Dienere wohl wüsten / daß ihnen / da sie noch gemeinschafftliche Diener gewesen / nunmehr aber Klägern allein verpflichtet / so vielmehr verbotthen / solche ohne Consens sein des klagenden Grafens / uti Condomini, nicht zu extradiren / ja ihr Beklagte führet dabey ferner fort / sein supplicirenden Grafens Dienere auch derenthalben annoch in gewisse und grosse Straffen / bis in 100. Reichsthaler zu condemniren / und lieffest durch die Unions-Völcker / so doch in sein des Impetrantens Pflichten mit stünden / und dessen Unterthanen solche auch zu drey Fünfttheilen der Orthen mit unterhalten müsten / sampt ihrem zugegebenen Büttel und dergleichen Leuthen gar zum schärffsten darauß exequiren / ihnen ihr Acker-Viehe auß denen Ställen nehmen / und um einen geringen Werth (so ihr abermahl vor euch allein behalten woltet) ganz unverantwortlichen an fremde Juden und dergleichen alsobald verkauffen / besagter Beylag sub Lit. I. denen übrigen aber und Größern bedrohetet ihr mehrbesagte Beklagte ganz gefähr-

fährlicher Weis selbige in übele Gefängniß zu setzen / oder gar wie einen Vogel todt zu schießen / besag Beylag Lit. K.

Wann dann dieses alles oberzehlter massen warhafftig also ergangen / solche Proceduren aber allen Rechten / zumahlen aber auch wegen des verweigerten Consens, denen Pactis Solmonibus, welche du beklagter Graf doch in allen Punkten auff das genaueste zu halten / auch in deinen Vorektern allbereits eydlichen verbunden gewesen und noch seyst / nach der Beylag sub Lit. L. schwurstrackts entgegenlieffen / er Supplicant auch sich also weiter von euch Beklagten / so hoch nachtheilig eingreifen und gleichsam zwingen zu lassen / so wenig länger ertragen könnte / als dieses Wesen endlich ad arma und offenbare Thats. Handlungē aufschlagen dörffte / daherro dann à precepto wohl angefangen / und Mandata poenalia sine clausula, zumahlen wegen eurer künftlicher immediat / ut & Causæ qualitatem, auch weiln mittlagende Bediente sonsten keine andere Rechts-Hülffe haben möchten / propter causæ continentiam erkannt werden könnten oder solten.

Solchem nach um diese unsere Käyserliche Mandata und Ladungen / an und wider euch zu ertheilen insändigst anruffend erlanget / daß solche Process heut dato nachfolgender Gestalt erkannt worden seynd.

Hierum so gebietzen Wir euch / Eingangs ermeldten Beklagten von Römis. Käyserl. Macht und bey poen zehen Mark lötiges Golds / halb in Unsere Käyserl. Cammer und zum andern halben Theil ihme Impetranten ohnachlässig zu bezahlen / Hiemit ernstlich und wollen / daß ihr den nechsten nach Verkündigung dieses / klagenden Grafen auf keinerley Weis noch Weg in seinen drey Fünfftheilen / und ihme daherro zukommenden Juribus, Renthen und Gefällen / weiter beeinträchtiget und turbiret / noch dessen Bedienten einiges Wegs graviret / sondern ihnen ihre deservirte Salaria ohne einhige Eintrede und weitere Auf- und Borenthaltung zustellet / auch künftighin solche richtig auszahlet / und sie mit Worten und Wercken / so wohl vor euch selbst / als alle die eurige / sie seyn wer sie wollen / sonderlich aber du Mitbeklagter Johann Peter Schäfer allerdings ohnturbiret laffet / dabeneben auch die Unterthanen

ratione salariorum

M

über

über das Gewöhnliche nicht beschweret / so dann du beklagter Graf den benötigten Consens über Verpfändung etlicher Land-Güter der angezogenen Solmischen Erbvereinigung gemäß ohnweigerlich ertheilest / auch alles dasjenige / was du ihme Supplicanten bishero vorenthalten und vor dich weggenommen / restituirest / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag obangedrohte Poen zu vermeiden; Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden euch dabeneben von berührter Unserer Kaysrl. Macht / auch Gericht- und Rechts wegen / hiemit auff den Sechzigsten Tag / den nechsten nach beschebener Verkündigung dieses / deren Wir euch 20. vor den ersten / 20. vor den andern / 20. vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach durch eure gevollmächtigte Anwälde / an hiesigem Unserm Kaysrl. Cammer. Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig zu thun / daß diesem Unserm Kaysrl. Gebott alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / euch um eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Poen gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen erkennen und erklären / oder aber / warum solche Erklärung nicht geschehen soll / wie auch im Fall du gedachter beklagter Graf durch jetztgemeldt Unser Kaysrl. Mandatum de non contraveniendo & non restituendo ablata beschwert zu seyn / und warum du denselben anbefohlener massen also zu geleben nicht schuldig / erhebliche und in Rechten gegründete Ursachen und Ehreden zu haben vermeynest / alsdann solche Entschuldigung Rechtlicher Gebühr vorzubringen / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil aufzuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits in puncto dicti Mandati cum clausula zu Ubergabung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abscheid ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreier Monaten pro termino legali.

Wann ihr Citirte kommet und erscheinet alsdann also / oder nicht / so wird doch nichts do weniger auff des Segentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierin in Rechten respectivè mit gemeldter

meldter

meldter Erkänntniß / Erklärung und andern gegen euch verhandelt
und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret;
Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des H. Reichs-Stadt Spener / den 3.
Tag Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im
Sechshundert sechs und achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen
im Acht und zwanzigsten / des Hungarischen im Ein und dreyßig-
sten / und des Böhmisches im dreyßigsten Jahr.

(L.S.)

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Nielas Becht / Lt^o
Kaysrl. Cammer-Gerichts
Canzley Verwalther.

Petrus Mensingh, Lt^o
Judicii Imperialis Camerae
Protonotarius.

Präsentem Copiam ex suo subscripto & in rubra cera sigillo Originali
transumptam, eidemque facta collatione diligenti, de verbo ad
verbum, uti scriptum erat, concordare repertam, attestor
Ego

(L.S.)

Johannes Marcellus Knigler /
Not. Cæs. publ. ac Civis
Mæno-Francofurtensis

Lit. O.

In Gottes Nahmen / Amen.

BUnd und zu wissen sey hiermit / absonderlich denen es zu wissen
von nöthen / welcher gestalt zwar die Hochgebohrne / Herr
George Friederich und Herr Johann George / Grafen zu
Solms / Herren zu Mündenberg / Wildenfels und Sonnenwald / ic.
am 25. May 1683. zwey Fünfftheile an dero ererbten und in der Wet-
terau gelegenen Herrschaft Laubach / wie auch dero zwey Fünfftheile

M 2

att

an dem Rödelheimischen Sechsten Theil / ihren freundlich geliebten
 Better / dem auch Hochgebohrnen Herrn / Johann Carl Eberhar-
 den / Grafen zu Solms-Rödelheim um und vor Neun und zwanzig
 tausend Thaler / solche baar in einer Summa zu bezahlen erb. und
 eigenthümlich verhandelt gehabt. Nachdem aber gedachter Herr
 Graf die versprochene Kauff-Summa nicht auffbringen können /
 und diese vielfältig constituirte Termine vergeblich vorbeu fließen las-
 sen / seynd endlich Herren Verkäuffere besagten Kauff auffzukündi-
 gen bewogen worden. Um des willen dann Herr Kauffer den Edlen
 und Hochgelahrten Herrn Johann George Heinsenbergern / J. U. L.
 und Hn. Johann Henrich Mohren / seinen Hoffmeister / als Abge-
 ordnete anhero nacher Sonnenwalde abgefertiget / zu sehen ob sie die
 Hn. Bettern / als Verkäuffere auff andere Gedanken bringen / durch
 gewisse gürtliche Vorschläge diese Sache heben / und Herrn Käuf-
 fern / als ihren Principaln, bey dem einmahl geschlossenen Kauffindich-
 ten erhalten können / zudem Ende man auch unten gesetzten dato zu-
 sammen kommen / und ob gleich die Sache anfänglich sehr hart ge-
 halten / ist doch endlich ein Schluß erfolget / und selbige folgender
 massen gürtlich beygelegt und verglichen worden.

Und zwar so hätte man (r.) wohl nicht Ursach gehabt Herrn
 Kauffern wegen des Kauff. pretii, in Erwegung / daß so viele zur
 Zahlung destinirte Termine vergeblich vorbeu gelauffen / ferner nach-
 zusehen / und einige dilation zu ertheilen / dessen aber ungeacht / wol-
 te man doch / in Ansehung der nahen Anverwandtschaft / dem ober-
 wehnten Kauff. Contract, sub dato Sonnenwalde den 25. Maji An-
 no 1683. zufolge / das darinnen enthaltene Kauff. pretium der 29000.
 Thaler annoch auff drey Jahr gestunden / dergestalten daß Herr
 Kauffer binnen sothanen dreyen Jahren / und zwar mit Ausgang
 des dritten / das sämptliche Capital baar in einer Summa außzah-
 len / sich daran gang keine Entschuldigung und Ausflüchte / wie die
 immer Namen haben mögen / abhalten lassen wollen noch sollen.
 Do aber Herr Kauffer auch diese zur Zahlung constituirte drey Jahr
 abermahls vergeblich / ohne Abführung des sämptlichen in einer
 Summa / und nicht particulariter abzuführenden Capitals vorbeu
 fließen liesse / so solte alsdenn / gleich bey Ausgang des dritten Jahrs
 der zu Sonnenwalde den 25. Maji Anno 1683. auffgerichtete Kauff-
 Contract gänzlich auffgehoben / cassiret / todt / null und nichtig seyn /
 wie

wie dann Herren Verkäuffere expressè legem commissariam hiemit ihnen bedungen haben wollen / Herr Käuffer auch mit der exception, als ober von andern Leuthen an der Zahlung gehindert worden / sich zu entschuldigen nicht Macht haben sollen / auff erfolgender Zahlung aber des Capitals / und was noch ferner wegen der Zinsen hienächst bedungen werden solte / sothaner Kauff-Contract allerdings in seinem vigore verbleiben / und Käuffer die Nutzung der Laubachischen zwey Zünffttheile / so gut als es seyn kan / zu genieffen haben.

Mit welchem allen dann Herrn Käuffers Abgeordnete gar wohl zu frieden gewesen / und daß die Zahlung des völligen Kauff-pretii begehrt massen / binnen denen dreien Jahren / von ihren Herrn Principaln geleistet werden solle / sanctè versprochen / auch / dawider Verhoffen / die / auf solche Weise beehrte Bezahlung nicht erfolgete / so solte der sub dato Sonnenwalde den 25. Maji 1683. geschlossene Kauff gänzlich annulliret / aufgehoben / todt und nichtig seyn und verbleiben.

Und weil (2) indem / über besagten Kauff aufgerichteten Kauff-Contract mit klaren Worten Herren Verkäuffere ihnen die Possession dero verkauften Laubachischen zwey Zünffttheile expressè vorbehalten / als ist solches nochmahls allhier abgeredet und verglichen worden / daß Herr Käuffer weder die Possession, noch das Dominium sothaner erhandelter zwey Zünffttheile / bis das Capital versprochener massen gänzlich bezahlet worden / nicht ergreifen / sondern alles und jedes binnen denen dreien Jahren als ein General-Gevollmächtigter handeln und administriren solle / zu dem Ende er auch allen und jeden Legibus und Reichs-Constitutionibus, wie die auch heissen mögen / und ihme zu statten kommen können / hiemit renunciret / und sich wissentlich begeben haben will. Hingegen da die völlige Zahlung nicht erfolgen möchten / Herren Verkäuffere ihre zwey Zünffttheile nach ihrem Gefallen hinwieder selbst zu administriren / und damit nach ihren Gefallen zu gebahren guten Zug und Macht haben sollen.

Und weil auch (3.) Herr Käuffer allbereit vier Jahr vorbeystreichen lassen / und das versprochene Capital nicht bezahlet / also / daß Herren Verkäuffere die Zinsen / welche sich nunmehr à tempore moræ auff Zünffttausend acht hundert Thaler belauffen / mit gutem Recht zu fordern hätten / damit aber Herr Käuffer sehen möchte / wie sie als nahe Blutsfreunde mit ihme umzugehen gesonnen wären / ist

N

ver-

verglichen worden / daß derselbe überhaupt für die obbenente versef-
fene Zinsen Tausend Reichsthaler geben / und solche auff bevorste-
hende Weihnachten jetztlauffenden Jahrs baar / in einer Summa /
auff seine eigene Kosten und lage, ohne einiges ferneres Erinnern in
Leipzig lieffern und auszahlen lassen sollen / welches dann auch also
von denen Herren Abgeordneten beliebt und zu leisten versprochen
worden.

Damit aber auch (4.) wegen der künftigen Zinsen / und wie es
damit gehalten werden solle / gute Richtigkeit seyn möchte / so ha-
ben zwar Herren Verkäuffere anfänglich Fünff pro Cento jährlich
zu entrichten begehret / endlich aber auff flehentliches Bitten der Her-
ren Abgeordneten und Vorstellung der wahren Unmöglichkeit ihres
Herrn Principals sich in so weit heraus gelassen / daß sie zwar die von
denen Herren Abgeordneten offerirte Tausend Thaler an statt der
Zinsen jährlich / und zwar nur obbehandelte drey Jahr über / anneh-
men wolten / jedoch / daß alle halbe Jahr / als Ostern und Michael /
Fünffhundert Thaler ebenfalls in Leipzig ausgezahlet / und damit
Ostern / geliebts Gott / Anno 1688. der Anfang gemachet / und auff
solche Art ferner alle halbe Jahr continuiert werden solle / zu Ab-
führung solcher Tausend Thaler Zins aber will Herr Käuffer Pet-
terweyl / Ossenheimb / Ossenheimb und Baurenheimb / mit allen
Zinsen / Renthen und Gefällen / in Summa nichts davon aufge-
schlossen / wie die immer Namen haben mögen / denen Herren Ver-
käuffern / und zwar ganz absolut, cum omnimoda Jurisdictione über-
geben und eingeräumet haben / als daß die Untertanen mit einem
körperlichen Eyde / niemand anders / als denen Herren Verkäuffern /
oder denenjenigen so sie hiezu setzen möchten / sothane ihre Zinsen und
andere Renthen und Gefälle abzuführen schuldig seyn / die Bediente
auch selbige zu Abtrag sothaner Renthen / durch die execution anzu-
halten / ohne jemandes Einrede vollkommene Macht haben sollen.
Ja es verspricht noch ferner Herr Käuffer alle casus fortuitos über
sich zu nehmen und dafür zu stehen / jedoch mit dem Beding /
wenn wider Verhoffen casus fortuiti ohne Herrn Käuffers
Veranlassen / binnen denen dreyen Jahren sich ereigneten /
daß demnach auf solchen Fall dieselben nicht gleich den
effect haben sollen / diesen Contract umzustossen / als / wie
verabredet worden / wann die Zahlung durch Herrn
Käuffers Veranlassen nicht prästiret worden / sondern als
dann

i palhecas

13

Dann die Zinsen das folgende Jahr/ mit denen andern ent-
 richtet werden. Über dieses verspricht auch Herr Käufer dem
 Bedienten/ damit Herren Verkäuffere ihren Zinsen vor voll haben
 möchten/ seine Besoldung zu reichen/ und so viel Zinsleuthe annoch
 anzuweisen. Womit dann Herren Verkäuffere endlich auch zu frie-
 den gewesen/ jedoch mit der expresseu protestation und reservation,
 daß diese Annehmung der Zinsen ihnen an ihrem Rechte nicht schäd-
 lich/ noch etwan außgedeutet werden solte/ ob wären sie von vorher-
 gehenden/ und zwar/ was wegen der Possession und des Dominii bey
 dem andern Punkt bedungen worden/ abgewichen/ sondern es solte
 Käufer allerdings nochmalts darbey verbleiben. Und ist hingegen
 von beyden Theilen noch ferner belibet und abgeredet worden/ daß
 dafern Herr Käufer auch alle halbe Jahr die versprochene Fünff-
 hundert Thaler Zins nicht richtig in Leipzig würde außzahlen lassen/
 daß Herren Verkäuffere/ weder diesen jetzt getroffenen Vergleich/ noch
 den geschlossenen Kauff ferner zu halten solten schuldig/ sondern alles
 und jedes/ nemlich so wohl dieser jetzige Vergleich/ als der getroffene
 und auffgerichtete Kauff also fort gänzlich cassiret.

Ja dafern auch von Herrn Käuffern der ersten oder andern
 Termine mehr sorbaner versessenen Zinsen in Leipzig wären bezah-
 ler worden/ derselbe diese nicht wieder zu fordern Macht haben/ son-
 dern weil er hingegen die Nutzungen/ ob gleich selbige nicht so hoch/ als
 die Zinsen sich belauffen möchten/ auß dem Laubachischen gezogen/ ei-
 nes gegen dem andern auffgehoben und compensirt seyn.

Mit diesem allen nun seynd beyde contrahirende Theile gar wohl
 zufrieden gewesen/ und renunciiren zu mehrer Besthaltung dieses/
 ohne Falch und Betrug auffgerichteten redlichen Vergleichs allen und
 jeden Exceptionibus Juris die einem oder dem andern Theil hierinnen zu
 statten kommen/ und von Menschen Sinn erdacht werden möchten/
 absonderlich læsionis, persuasionis, ja allen andern/ und soll so viel
 seyn/ als wann selbe mit klaren Worten allhier exprimiret/ und an-
 heto gesetzt worden. Ja es versprechen Herren Abgeordnete bey ih-
 rem ehrlichen Nahmen/ auch Seel und Seligkeit/ daß sie hierunter
 keinen Betrug gesucht/ sondern alles und jedes von ihrem Herrn
 Principali punctuel gehalten werden solle/ allen möglichen Fleiß an-
 zuwenden/ daß der selbe ungesäumt/ so bald sie nacher Hause gelan-
 gen diesen Vergleich unterschreiben/ und mit seiner eigenen Hand

N 2

und Siegel corroboriren solle. Zu Uhrkund dessen / ist alles / wie man es abgeredet hat / zu Papier gebracht und vor jeko sowohl von oberwehnten Herren Grafen als von denen Abgeordneten mit ihren Unterschriften und Siegeln bekräftiget worden. Geschehen Sonnenwald den 26. Octobr. Styl. Nov. 1687.

Georg Friedrich, Johann Georg, Graf Johann Carl Eberhard,
Graf zu Solms. zu Solms. Graf zu Solms.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

(L.S.) Johann Georg Heinsenbergh / J. U. L.

(L.S.) Johann Henrich Mohr.

Lit. P.

Wir Georg Friederich und Johann George / Grafen zu Solms / Herren zu Münsenberg / Wildensfelz und Sonnenwald / ic. bekennen hiermit. Demnach zwischen Uns und Unserm freundlich geliebten Better / Herrn Johann Carl Eberharden / Grafen zu Solms. Rödelheim / ic. wegen unserer Laubachischen zwey Fünfftheile / und Rödelheimischen zwey Fünff-sechstheile / cum pertinentiis, sub dato Sonnenwalde den sechs und zwanzigsten Octobris, St. nov. lauffenden Jahrs / ein gewisser Vergleich getroffen / und unter andern auch abgeredet worden : Daß gedachter Herr Better / sothane unsere zwey Antheilen / als ein General-Bevollmächtiger / administriren solle.

Als tragen Wir Krafft dieses / solchem Vergleich zu folge / ihme hiermit vollkommene Macht und Gewalt auff / daß erwehnter unser Herr Better / an statt Unser / und so gut als wir selbst könten / sothane zwey Fünfftheile Nutzen / Zinsen / Renthen und Pächte / wie die immer Nahmen haben mögen / erheben / und damit nach seinem Gefallen gebahren / wegen vorgeschossenen Capitals / als auch der Verwittibten Frau Gräfin und Fräulein / sampt den Bedienten / das Ihrige richtig abführen solle / so wohl in Civilibus, als Publicis, Criminalibus, Ecclesiasticis, die Jurisdiction exerciren / Geistliche und Weltliche Bedienten setzen / solche auch / auff ihr Verschulden / hinwieder erlassen / ja alles und jedes / was wir selbst rechtmäßiger Weise thun könten / verrichten solle. Zu dem Ende Wir ihme diese unsere Vollmacht / und zwar cum Clausula cum libera, rati & grati, aliis-

aliisque solitis & consuetis Clausulis hiermit gegeben haben wollen. Da auch unser gedachter Herr Better einer mehrern Gewalt / als hierinnen begriffen / benöthiget seyn möchte / soll ihme solche ebenfals hiermit von uns ertheilet seyn / massen Wir ferner dem Herrn Better / in allen billigen / und uns unnachtheiligen Sachen / so viel bey uns stehen und möglich seyn wird / kräftigst zu secundiren und zu assistiren verbunden seyn wollen.

Uhrkundlich haben Wir diese unsere Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Gräflichen Pertschafften bekräftiget ; Sonnenwalde den sieben und zwanzigsten Octobris / Anno 1687.

Georg Friederich / Graf
zu Solms.

(L.S.)

Johann Georg / Graf
zu Solms.

(L.S.)

Lit. Q.

EXTRACTUS.

U wissen/2c. welcher Gestalt der Hochgebohrne/2c. Herr Johann George/Gr. zu S. 2c. seinen Anno 1676. anererbten ½theil an den auch Hochgebohrnen/2c. Herrn Johann Carl Eberharden/ Gr. zu S. 2c. den 25. Maji 1683. vor 14500. Thaler käufflich überlassen / solchen Kauff auch durch ein Anno 1687. den 26. Octobr. zu Sonnenwalde vollzogenes absonderliches Pactum confirmiret / Krafft dessen binnen 3. Jahren das völlige Kauffgeld/2c. abgeföhret werden / oder das einverleibte Pactum ex Lege commissoria gelten solte/2c. und es sich hernach begeben / daß Verkäufer Herr Johann George kurtz vor Ausgang solcher 3. Jahre/ Todes verblichen / und nach sich einen einzigen Sohn / so aber dem Herrn Vatter nach 4. Monaten in der Sterblichkeit gefolget / und so wol diese 14500. Thaler Kauffgelder und rückständige Zinsen / als auch andere Allodialstücke auf dessen hinterlassene Fr. Mutter die Hochgebohrne Gräfin und Frau / Frau Eleonoram, verwittibte Gräfin zu Solms / gebohrene Gräfin Reysin von Plauen/2c. jure successionis ab intestato erblich verfället/2c. Nachdeme nun hierauff die Hochgebohrne Grafen und Herren/ Herr Jo-

D

hann

hann Friedrich / und Herr Friedrich Sigismund / Grafen zu Solms/ıc. als nechste Agnaten/ diese der Fr. Wittib von Ott und Rechts. wegen zukommende Kauff-Gelder strittig machen wollen/ und eigenthätiger Weise den von dero sel. Herrn Gemahl verkaufften $\frac{2}{7}$ theil an der Herrschafft Raubach occupiret / und Herrn Käuffern von dem würclichen Genuß und administration dessen de facto depossidiret / daß dahero derselbe die Außzahlung nicht eher thun wollen / Er seye denn in die Possession des erkaufften Antheils gesetzt/ıc. Als ist dato nach genugsamer der Sachen Überlegung beschlossen worden / nemlich:

(1.) Ob zwar die Hoch-Gräfl. Fr. Witt. befugt wäre/ıc. die veraccordirte 14500. Thaler/ıc. als ein nach Absterben dero Herrn Sohns auff Sie nach Erbgangs-Recht zugleich verfallenes unstrittiges Allodiale vollkommen zu fordern/ıc. So haben Siedoch/ in Erwegung Herrn Käuffers/ als auch dero sel. Herrn Vaters Hoch-Gräfl. Gnad. dero sel. Herrn Gemahl bey Anfall dieses Antheils / und hernach viel Freund-Brüderl. und Vetterl. Treu und affection erwiesen / als auch in odium Litis & Processuum resolviret / ihre aufrichtige propension gegen das Haus Rödelheim zu bezeigen/ und in Pausch und Bogen vor die ganze Kauff-Summam und Zinsen Sieben tausend Thaler Meißnisch/ als den Thaler zu 24. guten Gr. und den Gr. zu 12. pf. gerechnet/ zu nehmen/ und das übrige ihm und seinen Herren Brüdern zu schencken/ıc.

Wie nun Herrn Käuffers Hoch-Gräfl. Gnad. sothanes dero Fr. Baasen beschehenes Erbieten und hierunter erfolgte Liberalität mit allem Dank acceptiret; Also haben sie den coram Commissione citatâ bereits angestregten / und künfftig dißfalls alle andere anstregende Prozesse / auff selbst eigene Kosten / ohne einige refusion derselben zu führen und zu endigen / immittelst und hernach keine eviction von der Hoch-Gräfl. Fr. Wittib ihren Erben und Erbnehmen zu verlangen/ auch ihr/ ihren Erben und Erbnehmen / nach haltener Possess oder der Sachen glücklichen Ausgang / die biß auff 7000. Thaler remittirte Summam, so dann innerhalb Jahrs- Frist baar in Leipzig zu bezahlen versprochen. Hingegen erbietet sich die Fr. Wittib/ Herrn Käuffern alle zur Sachen dienliche und bey sich habende Brieffe und informata bonâ fide zu extradiren/ auch durch gewisse

wisse Intercessionen die Sache pouffiren zu helfen; Weil aber hier zu einige Reisen und Kosten erfordert werden; Als zahlet zu dessen Behueff Herr Käufer nach vollzogenem Vergleich 100. Thaler exclusivè obiger 7000. Thaler. Wie denn schließlichen bedungen und stipuliret worden/ daß Herr Käufer die Sache mit höchstem Fleiß und Treue fortsetzen/ und sich zu dero Fr. Baasen Nachtheil weder heimlich noch öffentlich mit denen Herren Prætendenten nicht vergleichen wolle; Gestalt widrigen Falls auch in diesem Stück dieser Vergleich so fort so denn cassiret/ der beschehene remis gänzlich wider- ruffen/ und die ganze Kauff- Summa nebst allen verfahrenen Zin- sen gefordert/ alle verursachte Kosten von Herrn Debitoris Hoch- Gräfl. Gnad. refundiret/ auch bey dem angezogenen Kauff- Brieff de Anno 1683. und Vergleich de Anno 1687. in allem es buchstablich verbleiben solle/ &c. &c.

Zu mehrer Urkunde haben beyderseits Hoch- Gräfl. Contra- henten/ nebst Herrn Kauffers Herren Brüdern/ &c. diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben/ und ihre Gräfl. Pitschaffe beyfugen las- sen/ sondern es hat auch der Fr. Wittiben Herr Curator Litis durch seine Unterschrift und Besiegelung solchen zugleich bekräftiget. So geschehen zu Baruth den 23. Decembr. 1693.

(L.S.)

(L.S.)

Eleonora, Verwittibte Grä-
fin zu Solms/ Gebohrne Grä-
fin Reuffin von Plauen.

Johann Carl Eberhard/
Graf zu Solms.

(L.S.) Ludwig/ Graf
Graf zu Solms.

(L.S.) Ludwig Henrich/
Graf zu Solms.

(L.S.) Christian Bisthumb von Eckstedt/
Curatorio nomine der Frau Verwittib-
ter Gräfin von Solms.

Lit.R.

Zu wissen demnach in Anno 1670. der Herr von Schulenburg/ &c. wegen der Herrschaft Lüberossen / denen sämtlichen Hoch- Gräfl. Solmischen Erben / Filsf tausend Reichsthaler / zum gänzlichen Abstand/ heraus geben/ erlegt und abgetragen/ und von wegen des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Au- gusti/ Grafens zu Solms- Rödelsheim/ &c. dero Herr Bruder / der

D 2

auch

auch Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann Friederich / Graf zu Solms. Wildenfels / 2c. Krafft habender Vollmacht / dero Antheil / als 1571. Rthlr. 38. fr. $\frac{2}{7}$ pf. in Anfang gezogen / daran etwas auff Anweisung entrichtet / das übrige aber bis auff heut datum noch auff guter Rechnung und Zahlung stehen blieben ; Nachdem aber hochgedachten Herrn Graf Johann Friederichs Hoch-Gräfl. Gnad. eine präntension, wegen einiger hievor von Herrn Grafen Johann Augusti Hoch-Gräfl. Gn. versprochener discretion zu suchen gehabt. Als haben sich vorhochged. Jhro Hoch-Gräfl. Gn. Gn. solcher Gestalt Brüderlichen verglichen / daß Herrn Grafens Johann Friederichs Hoch-Gräfl. Gn. von solchem eingenommenen / und bis dato gebrauchten Geldern keine Interessen entrichten / sondern nur den Rest des eingenommenen Capitals mit ehestem abtragen / und damit die versprochene discretion gänzlich erstatet und vergnügt / Herrn Grafens Johann Augusti Hoch-Gräfl. Gn. aber nicht mehr als den Rest des Capitals / und die ins künfftig davon gebührliche Interessen zu fordern haben solle. Dessen zu Urkund ist dieser Vergleich in duplo aufgefertiget worden / und von beyderseits Hoch-Gräfl. Gn. Gn. eigenhändig subscribiret worden. So geschehen Rödelheim / den 27. Februarii Anno 1677.

J. A. G. 3. Solms.

J. F. G. 3. Solms.

Lit. S.

Extractus Herrn Graf Johann Augusti hochsel. Andenkens Testamenti.

S. 15.

Die 1236. Rthlr. so Bruder Johann Friederich noch in Händen von meinen Lieberöfischen Geldern / vermöge noch vorhandenen Scheins / sollen zu der kleinen Söhnen Studiren oder Reisen angewendet werden / wie auch 2000. Rthlr. von der Frau Mutter baarem Geld darzu genommen werden / weiln etliche tausend vorhanden / so bis dato conserviret / und mich nicht bedienet / wie Macht gehabt / damit es den Meinigen zu gute komme / 2c.

Und S. 23.

Weilen nun in dieser Herrschafft Laubach mir der fünffte Theil wiezo gebühret / als will daß die Renthen zu meinem Theil / es sind wenig oder viel / zur Kleidung und Unterhalt der noch 2. ledigen Töchter und 3. kleinen Söhnen employret werde / damit dem ältesten die Verpflegung nicht zu schwer falle / weil dieses auch ein neuer Erbfall / 2c.

Ka 5937

40

(X 2258571)


ULB Halle 3
006 683 010



WMA

N.C.





Wahrhafte

SPECIES FACTI

Und

Kurze Acten-mässige INFORMATION

In Sachen

Solms-Rödelheim

CONTRA

Solms-Wildenfels

Betreffend $\frac{2}{3}$ Theil der Herrschaft Lau-
bach / und deren wider-Rechtliche
Vorenthaltung.



Gedruckt im Jahr Christi / 1700.

Wb. 237.
b.

ion halber neuerlich ge-
llen An- und Vorbrin-
lägerinnen made deren



recht nach auch in dies
recht ist.

